Malchower Tageblatt.

Amtliches Mitteilungsblatt für das Amt Malchow und für die amtsangehörigen Gemeinden Alt Schwerin, Fünfseen, Göhren-Lebbin, Nossentiner Hütte, Penkow, Silz, Walow, Zislow und die Inselstadt Malchow

93. Jahrgang | Malchow, Sonnabend, den 08. April | Nr. 04/2017

Die „Lütte“ geht auf große Fahrt

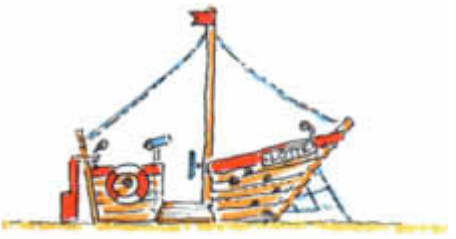

Zunächst hing das Geschenkpapier noch am Mast fest. Aber kurz darauf zogen die Kinder beim Einweihungsfest am 26. März gemeinsam in eine Richtung - und brachten die Plane zum Fallen. Die „Lütte“ nahm ihre erste Besatzung an Bord und stach in See.

Natürlich war die Freude groß - und viele Malchower schauten an diesem Sonnensonntagnachmittag am Hafen vorbei. Die „Initiative spielen und verweilen“ hatte zur Eröffnung eingeladen. 2014 war die Idee in der Kirchengemeinde entstanden, im Innenstadtbereich Spielplätze zu entwickeln, zu finanzieren und in Zusammenarbeit mit der Stadt aufzubauen. Das erste Vorhaben wurde die „Lütte“ am Hafen, die eigens für diesen kleinen Platz entworfen wurde. Die Initiative setzt sich aus Malchowern zusammen, die aus sehr unterschiedlichen Richtungen kommen. Die gemeinsame Idee unter dem Stichwort „familienfreundliche Stadt“ verband aber schnell und machte das gemeinsame Ziehen möglich. Außerdem erfuhr sie eine Menge Unterstützung von anderen. Sponsoren spendeten Geld oder dachten sich eine Sammelaktion aus. Oder sie halfen mit, Kuchen und Bratwürste für das Spielplatzkonto zu verkaufen. Oder sie stellten eine Sammeldose auf, bauten die Facebook-Seite auf. Oder führten Arbeiten aus, ohne sie in Rechnung zu stellen. Toll! Viele einzelne Dinge rankten sich um dieses Vorhaben. Auch die Stadtverwaltung machte nach und nach ihre Hausaufgaben und Bürgermeister René Putzar holte grünes Licht von allen Beteiligten ein. Auch wo es zunächst kompliziert aussah, fanden sich schließlich Lösungswege. Die Mitglieder der Initiative konnten nicht alles selbst machen. Deshalb sei allen Förderern sehr, sehr herzlich gedankt - letztlich im Namen aller Kinder, die hier spielen können und aller Eltern und Großeltern, die hier verweilen können (Bänke werden auch noch aufgestellt). Dieser Prozess erinnert an ein Wort, das Antoine de Saint-Exupéry zugeschrieben wird. „Wenn Du ein Schiff bauen willst, dann trommle nicht Männer zusammen um Holz zu beschaffen, Aufgaben zu vergeben und die Arbeit einzuteilen, sondern lehre die Männer die Sehnsucht nach dem weiten, endlosen Meer.“ Das Meer sind in diesem Fall die kleinen, feinen Orte und Gelegenheiten, wo man ausruhen kann. Und wo Kinder sich in Steuermann, Fischer und Pirat verwandeln können und miteinander unterwegs sind.

Das Schiffchen wird noch weiter komplettiert. Am Einweihungstag gab es schon Sandspielzeug dazu - danke! Demnächst folgen noch Flüstertüte, Fernrohr, Kletternetz und Rettungsring. Insgesamt wird sich ein Preis von rund 7700 Euro ergeben. Gespendet waren bis zur Einweihung bereits 8632,53 EUR. Der Kuchenverkauf hatte weitere 151,10 EUR erbracht. Außerdem überreichte die Elterninitiative um Gerhild Weiß, die im September 2016 den Spielplatz an der Freilichtbühne erneuert hatte, eine Spende von 150 EUR. Die Stadtwerke hatten die Hüpfburg fürs Einweihungsfest gesponsert. Vielen Dank für alle Unterstützung! Der kleine Spielplatz geht nun in die Pflege und Zuständigkeit der Stadt über.

Die Initiative möchte weitermachen. Dazu wird im Lauf dieses Jahres eingeladen. Wer Ideen hat und sich beteiligen möchte, ist gern gesehen.

Der „Lütten“ sei gute und unbeschadete Fahrt und immer wieder fröhlich lachende Besatzungen gewünscht! Und neben diesem Wunsch sei zugleich noch eine Bitte an alle gerichtet, die mit ihren Hunden spazieren gehen: führen Sie sie bitte nicht zum Spielsand rund ums Schiffchen - da führen Sie lieber Ihre Kinder und Enkel hin! Danke.

Für die Initiative:
Julia Ahnert-Kaufmann, Eckhard Kändler

Fotos: Heidi und Manfred Hecht

Einwohnerversammlung zur Ortsverbindung Laschendorf - Untergöhren

Am 23.03.2017 fanden sich in der „Werleburg“ über 40 Einwohner und Vertreter der Politik beider Gemeinden ein, um über die Umsetzung der Teileinziehung der Straße zwischen Laschendorf und Untergöhren, in Form einer Fahrradstraße, informiert zu werden und der Verwaltung weitere Anregungen auf den Weg zu geben.
Ein Fahrradstraße ermöglicht sowohl Sonderverkehren, wie Schulbus, Müllentsorgung, Rettungsdienste, Feuerwehren, aber auch land- und forstwirtschaftlichem Verkehr und bei berechtigtem Interesse weiteren Fahrzeugen, diese Straße zu nutzen. Vorfahrt haben aber immer die Fahrradfahrer, die dort auch nebeneinander fahren dürfen. Das Tempo wird zudem auf 30 km/h begrenzt.
Im Juni 2016 beauftragte der Landkreis die Verwaltung, die Teileinziehung, also das Verhindern von reinem Transitverkehr, umzusetzen. Seit dem wird unter aktiver Bürgerbeteiligung an der besten Lösung gearbeitet, so gab es im Sommer des letzten Jahres die erste Versammlung, aus der die Anregungen umgesetzt und jetzt präsentiert wurden. Es gab eine offene, kontroverse Diskussion, insbesondere über den Kreis der berechtigten Nutzer. Schließlich befand eine große Mehrheit, dass nach Eingang der Fördermittelbestätigung mit der Ausführung begonnen werden soll.
Da aber noch unklar ist, wer alles eine Berechtigung erhalten soll, die geplante Schranke am Poppentiner Graben zu passieren, schlug ich vor, dass es bis dahin eine Umfrage unter den Laschendorfern und Untergöhrenern geben soll, wie sehr sie die Fahrradstraße nutzen würden.
Es wird eine Verkehrszählung durchgeführt, um den tatsächlichen Verkehr zu messen und dann werden schon erste Schritte in der Beschilderung umgesetzt. Die Ergebnisse werden in einer weiteren Versammlung vorgestellt.

René Putzar
Ihr Bürgermeister

Malchower Stadtgeburtstag - Stadtrecht seit 1235

Viele, nicht alle Malchower wissen, dass wir seit 1235 das Stadtrecht haben. Erstmals urkundlich erwähnt wurde Malchow bereits 1147. Es heißt sogar, dass Otto der Große hier eine entscheidende Schlacht gegen die Wenden geschlagen haben soll, und zwar im Jahr 955.
Damit zählt unser Malchow zu den ältesten Orten Mecklenburgs.
Wissen Sie aber auch, wann genau Nikolaus von Werle uns das Stadtrecht verliehen hat? Es war der 14. März 1235. Zu der Zeit war es etwas ganz Besonderes, waren doch viele Privilegien und ein großes Maß Unabhängigkeit damit verbunden. So gab es seit der Zeit einen Stadtrat, die Möglichkeit Märkte durchzuführen, also Geld zu verdienen und eine eigene Rechtsprechung.
Seither gibt es eine bewegte Geschichte, ein Auf und Ab. Insgesamt hat sich unsere kleine Inselstadt positiv entwickelt. Darauf können wir stolz sein. Da wir nun den 782. Geburtstag hatten, nutze ich den Anlass und bedanke ich mich bei allen, die zu der erfolgreichen Entwicklung beigetragen haben und freue mich, gemeinsam mit Ihnen weiter diesen erfolgreichen Weg beschreiten zu dürfen.

René Putzar
Ihr Bürgermeister

Digitales Stadtarchiv - Programmierer gesucht

Seit einiger Zeit bemüht sich die Stadtverwaltung, gemeinsam mit dem Archivar, das Stadtarchiv für die Nachwelt aufzuarbeiten. Dazu haben sich unter anderem zwei ehrenamtliche Spezialisten, Herr Prof. Müller und Herr Dr. Jackèl, gefunden und entwickeln seit ca. sechs Monaten eine eigene Software zur Erfassung des Datenbestandes des Archives. Da diese Aufgabe sehr anspruchsvoll ist, benötigen sie die Unterstützung von Fachleuten.
Wer Lust hat, das Gemeinwohl zu stärken und die beiden Herren unterstützen möchte, der melde sich bitte in der Stadtverwaltung.

René Putzar
Ihr Bürgermeister

20 Jahre Jugendherberge

Unsere Jugendherberge feiert am 10.05.2017 ab 11:00 Uhr ihr 20-jähriges Bestehen. An diesem Tag sind alle Neugierigen zu einem Tag der offenen Tür mit Kaffee und Kuchen sowie einen Rundgang durch die Anlage herzlich eingeladen.

René Putzar
Ihr Bürgermeister

Wir gratulieren zum Geburtstag in der Inselstadt Malchow

zum 70. Geburtstag

Herrn Wolfram Lindner	am 11.04.2017
Herrn Hartmut Schnitzer	am 26.04.2017
Frau Ursula Knuth	am 09.04.2017
Frau Annemarie Pitsch	am 21.04.2017
Frau Barbara Schmidt	am 25.04.2017
Herrn Manfred Krugmann	am 03.05.2017
Herrn Dieter Delph	am 04.05.2017

zum 75. Geburtstag

Frau Elfriede Schmidtchen	am 24.04.2017
Herrn Michael Voß	am 29.04.2017
Herrn Klaus Schäfer	am 01.05.2017

zum 80. Geburtstag

Herrn Rolf Schweigert	am 18.04.2017
Herrn Heinz-Dieter Stolle	am 23.04.2017
Herrn Klaus Masch	am 14.04.2017
Frau Helga Lichter	am 09.04.2017
Herrn Dr. Klaus Haase	am 05.05.2ß17

zum 85. Geburtstag

Frau Marianne Paasch	am 17.04.2017
Frau Isa Streibel	am 29.04.2017
Frau Isolde Wilcke	am 16.04.2017
Frau Anita Piechaczek	am 02.05.2017

zum 90. Geburtstag

Frau Helene Hrubesch	am 19.04.2017

zum 92. Geburtstag

Frau Annelise Stender	am 08.04.2017

zum 94. Geburtstag

Frau Elli Kobi	am 10.04.2017

zum 96. Geburtstag

Frau Gerda Stolzenburg	am 12.04.2017

zum 97. Geburtstag

Frau Marga Ammon	am 04.05.2017

Das Fest der

goldenen Hochzeit

feierte
am 25.03.2017
das Ehepaar
Anna-Marie und Theophil Gaiser.

Das Fest der

diamantenen Hochzeit

feierte
am 29.03.2017
das Ehepaar
Hilde und Rüdiger Stolz.

Dazu haben wir im Namen der Inselstadt Malchow herzlich gratuliert.

René Putzar
Bürgermeister

Elke-Annette Schmidt
Präsidentin der Stadtvertretung

Wir gratulieren in den Gemeinden

Gemeinde Alt Schwerin

am 02.05.
Herrn Dettmann, Peter zum 75. Geb.
am 03.05.
Frau Marx, Margarete zum 81. Geb.
am 04.05.
Herrn Liermann, Werner zum 80. Geb.
am 08.05.
Herrn Grünke, Hartmut zum 64. Geb.
am 18.05.
Frau Rose, Karin zum 61. Geb.
am 19.05.
Herrn Wörn, Rolf zum 79. Geb.
am 21.05.
Herrn Klinger, Erwin zum 66. Geb.
am 22.05.
Frau Klinger, Heidrun zum 63. Geb.
am 25.05.
Frau Drewitz, Ingrid zum 71. Geb.
Herrn Gabrisch, Wolfgang zum 62. Geb.
Herrn Noth, Edgar zum 65. Geb.
am 26.05.
Frau Gennerich, Alwine zum 85. Geb.
am 30.05.
Herrn Gerdsmeier, Karl-Ernst zum 68. Geb.
Frau Gust, Edith zum 69. Geb.
Frau Krüger, Elisabeth zum 71. Geb.
am 31.05.
Frau Basta, Mathilde zum 96. Geb.
Frau Bocian, Ditlind zum 79. Geb.
Frau Glowatz, Sabine zum 60. Geb.

OT Glashütte
am 04.05.
Frau Schultz, Henni zum 78. Geb.
am 07.05.
Frau Ahlschläger, Hildegard zum 86. Geb.

OT Jürgenshof
am 05.05.
Frau Kristat, Sabine zum 62. Geb.
am 21.05.
Herrn Voß, Hans-Joachim zum 75. Geb.
am 22.05.
Herrn Platzeck, Hans zum 66. Geb.

OT Mönchbusch
am 04.05.
Frau Brudschin, Sigrid zum 71. Geb.

OT Wendorf
am 16.05.
Frau Thomas, Bärbel zum 63. Geb.

Gemeinde Fünfseen

OT Rogeez
am 07.05.
Frau Kobold, Gerda zum 75. Geb.

Gemeinde Nossentiner Hütte

am 04.05.
Herrn Kitta, Dieter zum 62. Geb.
am 05.05.
Herrn Hildebrandt, Hartmut zum 71. Geb.
am 06.05.
Frau Tarnowski, Anni zum 82. Geb.
am 09.05.
Herrn Gude, Wolfgang zum 69. Geb.
am 11.05.
Herrn Voß, Gerd zum 73. Geb.
am 13.05.
Frau Kroll, Elfriede zum 62. Geb.
am 14.05.
Frau Kokott, Gabriele zum 67. Geb.
am 23.05.
Frau Petri, Vera zum 86. Geb.
am 30.05.
Herrn Rückert, Herbert zum 60. Geb.

OT Sparow
am 07.05.
Frau Malow, Ingeborg zum 89. Geb.

Gemeinde Penkow

am 03.05.
Herrn Jenning, Paul-Friedrich zum 86. Geb.
Herrn Rasenack, Gerd zum 62. Geb.
am 11.05.
Frau Kleu, Walburga zum 67. Geb.
am 21.05.
Herrn Spillmann, Siegfried zum 77. Geb.
am 31.05.
Frau Fritz, Ursula zum 83. Geb.

OT Kisserow
am 15.05.
Herrn Schriever, Rudolf zum 73. Geb.
am 26.05.
Frau Frericks, Emilie zum 86. Geb.

Gemeinde Silz

am 03.05.
Frau Laws, Birgina zum 60. Geb.
am 16.05.
Herrn Kahl, Gerd zum 65. Geb.
am 17.05.
Frau Prokof, Sigrid zum 60. Geb.

Gemeinde Walow

am 06.05.
Herrn Block, Horst zum 85. Geb.
am 08.05.
Frau Weidner, Renate zum 80. Geb.
am 20.05.
Herrn Thomas, Heinz zum 80. Geb.

Gemeinde Zislow

am 07.05.
Herrn Arndt, Dieter zum 76. Geb.
am 21.05.
Frau Görtz, Maria zum 64. Geb.
am 22.05.
Herrn Ladwig, Gerhard zum 81. Geb.
am 27.05.
Herrn Hemmerling, Dieter zum 63. Geb.

OT Suckow
am 18.05.
Herrn Morawietz, Jürgen zum 66. Geb.
am 24.05.
Herrn Korn, Michael zum 65. Geb.

Ergebnisse der 9. Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Malchow am 16.03.2017

Vorlage Nr. 0001/17
Hauptsatzung des Amtes Malchow
- beschlossen

Vorlage Nr. 0002/17
Wahl der Wahlleitung und ihrer Stellvertretung
- beschlossen

Vorlage Nr. 0003/17
Brandschutzbedarfsplanung
- beschlossen

Ergebnisse der 13. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Silz am 14.03.2017

Vorlage Nr. VI-041-2017
Ermächtigung der Bürgermeisterin und ihrer Stellvertreterin zur Kreditaufnahme im Rahmen einer Umschuldung
- beschlossen

Vorlage Nr. VI-043-2017
Feuerwehrkostensatzung der Gemeinde Silz
- beschlossen

Vorlage Nr. VI-044-2017
Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Silz
- beschlossen

Nichtöffentlicher Teil

Vorlage Nr. VI-040-2016
Vergabe von Leistungen - Ersatzbeschaffung Fahrzeugbeladung für die Freiwillige Feuerwehr Silz
- beschlossen

Vorlage Nr. VI-042-2017
Änderung Verwaltervertrag mit der Wohnungsbaugesellschaft mbH Malchow
- zurückgestellt

Vorlage Nr. VI-045-2017
Verpachtung einer Teilfläche
- beschlossen

Ergebnisse der 15. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Walow am 23.03.2017

Vorlage Nr. VI-058-2017
Ermächtigung des Bürgermeisters und seines Stellvertreters zur Kreditaufnahme im Rahmen einer Umschuldung
- beschlossen

Vorlage Nr. VI-059-2017
Annahme von Spenden
- beschlossen

Nichtöffentlicher Teil

Vorlage Nr. VI-060-2017
Änderung Verwaltervertrag mit der Wohnungsbaugesellschaft mbH Malchow
- zurückgestellt

Einladung zur Sitzung der Stadtvertretung Malchow

Die nächste Sitzung der Stadtvertretung Malchow findet am Donnerstag, dem 20.04.2017, um 19:00 Uhr im Haus des Gastes „Werleburg“ statt. Alle Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen. Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den Aushängen.

Elke-Annette Schmidt
Präsidentin der Stadtvertretung

Stellenausschreibung

Die Inselstadt Malchow
sucht zum 01.06.2017

Rettungsschwimmer (m/w)

zur Beaufsichtigung und Absicherung des Badebetriebs am Strandbad Malchow für die Saison 2017.

Ihr Profil:
Sie sind Inhaber/in des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Silber und können die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs nachweisen (nicht älter als 2 Jahre).
Sie sind mindestens 18 Jahre alt und besitzen eine für die Erfüllung der Aufgabe körperliche und geistige Eignung.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte bis zum 24.04.2017, 12:00 Uhr, schriftlich an die Inselstadt Malchow, Alter Markt 1, 17213 Malchow.

Anfallende Kosten für die Bewerbung werden nicht übernommen.

Malchow, 01.02.2017

René Putzar
Bürgermeister

Stellenausschreibung

Die Inselstadt Malchow sucht zum 01.09.2017 für den Stadtwald

Forstwirte (m/w)

Es handelt sich um zwei Vollzeitstellen (40 h/Woche). Das Arbeitsverhältnis ist zunächst auf zwei Jahre befristet mit der Aussicht auf eine unbefristete Anstellung. Die monatliche Vergütung erfolgt in Anlehnung an die Entgeltgruppe 4 TVöD (Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes in der für die Stadt Malchow geltenden Fassung).

Ihre Aufgabenschwerpunkte:
- Motormanueller Holzeinschlag
- Forstliche Pflegemaßnahmen
- Pflanzungen
- Zaunbau
- Arbeiten auf Hebebühnen
- Unterstützung des Stadtbauhofes

Ihr Profil:
- Sie haben eine abgeschlossene Ausbildung zum/zur Forstwirt/in und bringen idealerweise berufspraktische Erfahrungen aus forstbetrieblichen Tätigkeiten mit.
- Sie besitzen den Führerschein Klasse B (BE/C1/L wären wünschenswert).
- Sie sind sicher im Umgang mit Arbeitsmaschinen und Werkzeugen und verfügen über handwerkliches Geschick.
- Sie zeigen ein hohes Maß an Leistungsbereitschaft und Teamfähigkeit.
- Sie arbeiten selbstständig und zielorientiert.
- Sie akzeptieren flexible Arbeitszeiten.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte bis zum 06.06.2017, 12:00 Uhr an die Inselstadt Malchow, Alter Markt 1, 17213 Malchow.
Bei gleicher fachlicher und persönlicher Eignung werden schwerbehinderte Bewerber/innen vorrangig berücksichtigt.
Anfallende Kosten für die Bewerbung werden nicht übernommen.

Malchow, 24.03.2017

René Putzar
Bürgermeister

Öffentliche Ausschreibung von Bauleistungen VOB/A

a)	Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):	Gemeinde Göhren-Lebbin über Amt Malchow, Alter Markt 1, 17213 Malchow
b)	Vergabeverfahren:	Öffentliche Ausschreibung, VOB/A; Vergabe-Nr.: G-L - Leader 04/2017
c)	Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:	Vergabeunterlagen werden auch elektronisch zur Verfügung gestellt
d)	Art des Auftrags:	Ausführung von Bauleistungen
e)	Ort der Ausführung:	Gemeindegebiet Göhren-Lebbin
f)	Art und Umfang der Leistung:	Bau von touristischen Infrastrukturelementen: Wegweiser, Objekt- und Informationstafeln, 2 St. Schutzhütten, Rastbänke, Abfallbehälter und Fahrradständer. Fitness- und Laufparcours: 6 St. Übungsgeräte. Spielplatzbau: 225 qm Fallschutz und 30 qm Naturstein mit Brunnentechnik, Spielgeräte. Garten- und Landschaftsbau: 123 qm Wegeflächen, 54 qm Vegetationsflächen
g)	Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden:	-
h)	Aufteilung in Lose:	nein
i)	Ausführungsfristen:	Beginn der Ausführung: 24.05.2017, Fertigstellung oder Dauer: 01.08.2017
j)	Nebenangebote:	nicht zugelassen
k)	Anforderung der Vergabeunterlagen:	Anforderung ab: 31.03.2017 Anforderung bis: 14.04.2017 Anforderung bei: Carola Sailer, Dipl.-Ing. (FH), Freie Landschaftsarchitektin, 17248 RECHLIN, AMSELWEG 11, Tel.: 039823 21593, FAX: 039823/20578, E-Mail: carolasailer@web.de
l)	Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform:	
	Höhe des Entgeltes:	entfällt
o)	Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:	Amt Malchow, Bauamt, Alter Markt 1, 17213 Malchow
p)	Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:	Deutsch
q)	Ablauf der Angebotsfrist:	am 03.05.2017, um 10:00 Uhr
	Eröffnungstermin:	am 03.05.2017, um 10:00 Uhr; Ort: Amt Malchow, Alter Markt 1, 17213 Malchow
	Personen, die bei der Angebotseröffnung anwesend sein dürfen:	Bieter und ihre Bevollmächtigten dürfen anwesend sein
r)	Geforderte Sicherheiten:	Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 v. H. der Auftragssumme, Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 3 v. H. der Schlussrechnungssumme einschl. Nachträge
s)	Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind:	Gem. Vergabeunterlagen
t)	Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften:	Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
u)	Nachweis zur Eignung:	Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen. Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt - Eigenerklärung zur Eignung- vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmen präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden. Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der - Eigenerklärung zur Eignung- genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen. Das Formblatt - Eigenerklärung zur Eignung - ist erhältlich. Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gem. Paragr. 6 Abs. 3 Nr. 3 VOB/A zu machen.
v)	Ablauf der Bindefrist:	24.05.2017
w)	Nachprüfung behaupteter Verstöße:	
	Nachprüfungsstelle (Paragr. 21 VOB/A):	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Platanenstraße 43, 17033 Neubrandenburg
	Auskünfte zum Verfahren und technischen Inhalt erteilt:	Anschrift siehe k).
	Zusätzliche Angaben:	-

Satzung der Gemeinde Alt Schwerin über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777) und des § 50 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. November 2015 (GVOBl. M-V S. 436), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Alt Schwerin vom 16. Februar 2017 folgende Satzung der Gemeinde Alt Schwerin über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) erlassen:

§ 1
Reinigungspflichtige Straßen

(1) Alle innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen.
Einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene öffentliche Straßen oder Straßenteile sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind und die Straßen oder Straßenteile in der als Bestandteil dieser Satzung beigefügten Anlage 1 aufgeführt sind. Einzelne unbebaute Grundstücke unterbrechen den Zusammenhang nicht.
Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.
(2) Reinigungspflichtig für die unter § 1 Abs. 1 genannten öffentlichen Straßen ist die Gemeinde Alt Schwerin. Sie reinigt die Straßen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe der §§ 2 bis 4 dieser Satzung den Grundstückseigentümern oder den zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke übertragen wird. Die Gemeinde Alt Schwerin kann sich zur Durchführung der Reinigung beauftragter Dritter bedienen.

§ 2
Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigung folgender Straßenteile wird im gesamten Gemeindegebiet auf die Eigentümer oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke übertragen:

a) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils der Gehwege, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf,
b) Radwege, Trenn-, Baum- und Parkstreifen und Parkbuchten sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Teile des Straßenkörpers und Straßenbegleitgrün,
c) die Rinnsteine bzw. Rinnmulden und Senken, die durch einen Parkstreifen oder andere Straßenbestandteile von der Fahrbahn getrennt sind,
d) die halbe Breite von verkehrsberuhigten Straßen, soweit in verkehrsberuhigten Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite.

(2) Die Reinigung von Bushaltestellen und Fahrgastunterständen ist von der Reinigung durch die Anlieger ausgenommen.
(3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er geeignete Personen mit der Reinigung zu beauftragen.
(4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde Alt Schwerin mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht und nachgewiesen ist.
(5) Eine zusätzliche Reinigung durch die Gemeinde Alt Schwerin befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

§ 3
Art und Umfang der Reinigung

(1) Die Reinigungspflicht der Anlieger bezieht sich jeweils auf die Länge der gemeinsamen Grenze zwischen dem anliegenden Grundstück und der öffentlichen Straße.
(2) Art und Umfang der Reinigung richten sich nach den in Anlage 1 bestimmten Reinigungsklassen. Im Übrigen bestimmen sie sich nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und beinhalten die Entfernung aller Fremdkörper, d. h. der nicht zur Straße gehörenden Gegenstände und Ablagerungen. Eine Ablagerung von Kehrricht und Abfällen ist zu vermeiden, da sie von Straßen, Straßenteilen und öffentlichen Grünflächen nur entsorgt werden können, soweit ihre Beseitigung mit den üblichen Abfall- und Wertstoffeinrichtungen möglich ist.
(3) Laub ist aufzunehmen und von den öffentlichen Straßen und Wegen zu entfernen. Es darf nicht auf oder in andere Bestandteile der öffentlichen Straßen und Wege verbracht werden.
(4) Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn die Kräuter die Straßenbeläge schädigen. Der Einsatz von Herbiziden oder anderen chemischen Mitteln ist unzulässig.

§ 4
Besondere Bestimmungen für die Schneeräumung und Glättebeseitigung

(1) Die Schnee- und Glättebeseitigung auf Gehwegen einschließlich der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten Gehwege sowie der Verbindungs- und Treppenwege und der markierten Teile des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mit benutzt werden darf, wird auf die Eigentümer oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke übertragen. Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist. Soweit in verkehrsberuhigten Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
(2) Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist auf Gehwegen grundsätzlich verboten. Ihre Verwendung ist ausnahmsweise erlaubt:

a) in besonders klimatischen Ausnahmefällen (zum Beispiel bei Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreiche Streuwirkung zu erzielen ist,
b) an gefährlichen Stellen auf Gehwegen wie zum Beispiel Treppen, bei starken Gefälle- und Steigungsstücken oder ähnlichen Gehwegabschnitten. Dabei sind jedoch Wurzelbereiche von Gehölzen (Bodenfläche unter einer Krone zzgl. 1,5 m nach allen Seiten, bei säulenförmigen Bäumen zzgl. 5 m nach allen Seiten) und begrünte Flächen auszunehmen. Auf diesen Flächen darf auch salzhaltiger Schnee nicht abgelagert werden.

(3) In allen vorgenannten Fällen gilt:

a) Schnee ist werktags in der Zeit von 07:00 bis 20:00 Uhr, sonn- und feiertags von 09:00 bis 20:00 Uhr, unverzüglich nach beendetem Schneefall zu entfernen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee ist bis 07:00 Uhr des folgenden Werktages bzw. bis 09:00 Uhr des folgenden Sonn- oder Feiertages zu entfernen. Auf unbefestigten Gehwegen sind die Schneemengen unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen
b) Glätte ist werktags in der Zeit von 07:00 bis 20:00 Uhr, sonn- und feiertags von 09:00 bis 20:00 Uhr, unverzüglich nach ihrem Entstehen zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr entstandene Glätte ist bis 07:00 Uhr des folgenden Werktages bzw. bis 09:00 Uhr des folgenden Sonn- oder Feiertages zu beseitigen.
c) Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder Seitenstreifens oder,

Fortsetzung auf Seite 7.

Straßenreinigungssatzung
Fortsetzung von Seite 6.
wo dieses nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand abzulagern. Der Fahrzeug- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Zugänge zu den Anschlüssen für Feuerlöscheinrichtungen und Hydranten sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.

(4) § 2 Absätze 4 bis 5 gelten für die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.

§ 5
Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

(1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß verunreinigt, hat gemäß § 49 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG M-V) die Verunreinigung unverzüglich zu beseitigen. Andernfalls kann die Gemeinde Alt Schwerin die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu entfernen, soweit ihm dies zumutbar ist.

(2) Als Verunreinigung über das übliche Maß hinaus gilt auch die Verunreinigung durch Hundekot.

§ 6
Grundstücksbegriff

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlichrechtlichen Sinne.

(2) Liegt Wohn- oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.

(3) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit Vorder-, Hinter-, oder Seitenfront an der zu reinigenden Straße liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde Alt Schwerin oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück einen konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer die in § 2 dieser Satzung genannten Straßenflächen nicht gemäß §§ 3 bis 5 dieser Satzung im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, handelt nach § 61 Abs. 1 Ziffer 7 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern ordnungswidrig.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern mit einer Geldbuße bis zu 1.300 Euro geahndet werden.

§ 8
Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Alt Schwerin über die Straßenreinigung vom 26.11.1996, zuletzt geändert am 31.01.2002, außer Kraft.

Alt Schwerin, den 08.03.2017

- Siegel - *Wolfgang Holbe*
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 (5) der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Straßenverzeichnis Gemeinde Alt Schwerin mit Reinigungsklassen

Bezeichnung	Straßenname	Reinigungsklasse 1	Reinigungsklasse 2	Reinigungsklasse 3
	Achter de Isenbahn			X
AS 22	Am Waldeck			X
AS 23	An den Schaftannen			X
	Dorfstraße	X		
AS 24	Feldstraße			X
AS 42	Fischweg			X
AS 21	Glashütte		X	
AS 13	Hainbuchenweg	X		
AS 14	Kastanienallee	X		
AS 11	Lindenallee	X		
	Malchower Weg		X	
AS 33	Mönchbusch		X	
AS 3	Seeblick	X		
AS 2	Seestraße	X		
AS 26	Uferweg			X
AS 25	Unter den Pappeln			X
AS 16	Wendorf			X

Erläuterung zu den Reinigungsklassen nach Straßenreinigungssatzung

Reinigungsklasse 1:
- Reinigung nach § 3 der Straßenreinigungssatzung wöchentlich, bei Laubfall nach Erfordernis täglich
- Reinigung nach § 4 der Straßenreinigungssatzung unverzüglich
- Reinigung nach § 5 der Straßenreinigungssatzung unverzüglich

Reinigungsklasse 2:
- Reinigung nach § 3 der Straßenreinigungssatzung 14-täglich, bei Laubfall nach Erfordernis täglich
- Reinigung nach § 4 der Straßenreinigungssatzung unverzüglich
- Reinigung nach § 5 der Straßenreinigungssatzung unverzüglich

Reinigungsklasse 3:
- Reinigung nach § 3 der Straßenreinigungssatzung 4-wöchentlich, bei Laubfall nach Erfordernis täglich
- Reinigung nach § 4 der Straßenreinigungssatzung unverzüglich
- Reinigung nach § 5 der Straßenreinigungssatzung unverzüglich

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Alt Schwerin (Feuerwehrkostensatzung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011(GVOBl. M-V 2011, S. 777) und den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes M-V (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), neu gefasst durch Gesetz am 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V 2016, S. 584), sowie des § 25 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 612), zuletzt geändert am 05. Januar 2016 (GVOBl. M-V 2016, S. 20), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Alt Schwerin vom 16. Februar 2017 folgende Satzung zur Regelung des Kostenersatzes der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Alt Schwerin (Feuerwehrkostensatzung) erlassen:

Fortsetzung auf Seite 8.

Feuerwehrkostensatzung
Fortsetzung von Seite 7.

§ 1
Kostentatbestand

(1) Für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Alt Schwerin werden Kosten nach dieser Satzung erhoben, soweit für diese nach den Bestimmungen des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V Kostenersatz verlangt werden kann.
(2) Als Inanspruchnahme gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei unbefugter (blinder) Alarmierung und bei Fehlalarmierung sowie nach Benutzung der Übertragungswege durch die Betreiber von Brandmeldeanlagen.
(3) Kostenersatz wird auch für die Inanspruchnahme im Rahmen einer Brandsicherheitswache veranlagt.
(4) Die Kostenpflicht besteht auch dann, wenn die Leistung der Feuerwehr am Einsatzort nicht mehr erforderlich ist, weil die Alarmierung widerrufen worden ist oder der Anlass der Leistung nicht oder nicht mehr besteht.

§ 2
Kostenschuldner

(1) Zum Ersatz der durch die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Alt Schwerin entstandenen Kosten ist gegenüber dem Träger der Feuerwehr verpflichtet:
1. wer die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
2. wer die Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos alarmiert hat,
3. wer eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm auslöst,
4. der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von Schienen-, Luft-, Wasser- oder Kraftfahrzeugen entstanden ist; ausgenommen davon sind Einsätze zur Rettung von Menschenleben,
5. der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Gewerbe- oder Industriebetrieben für den Einsatz von Sonderlösch- oder Sondereinsatzmitteln,
6. der Eigentümer der Sache oder des Tieres, deren bzw. dessen Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der tatsächlich Gewalt über eine solche Sache oder ein Tier ausübt; außer in Fällen des abwehrenden Brandschutzes (§ 70 Sicherheits- und Ordnungsgesetz M-V gilt entsprechend),
7. bei Brandsicherheitswachen der Veranstalter,

(2) Mehrere Kostenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.
(3) Von der Erhebung von Kosten kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit sie nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte zur Folge hätte oder der Verzicht aufgrund öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 3
Kostenmaßstab

(1) Der Kostenersatz für den Personal- und Fahrzeugeinsatz bemisst sich nach der Einsatzdauer, der Anzahl der Einsatzkräfte sowie der Anzahl und Einsatzdauer der notwendigen Einsatzfahrzeuge.
(2) Der Kostenersatz für Brandsicherheitswachen zzgl. erforderlicher Wegezeiten bemisst sich nach der Einsatzdauer, der Anzahl der Einsatzkräfte und nach der Anzahl und Einsatzdauer der notwendigen Einsatzfahrzeuge.
(3) Maßgeblich für die Einsatzdauer, die Dauer der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft, die Anzahl der Einsatzkräfte und -fahrzeuge sowie Art und Menge verbrauchter Materialien ist der Einsatzbericht.
(4) Auslagen sind in der entstandenen Höhe zu ersetzen. Die Kosten für Verbrauchsmaterial bemessen sich nach der Verbrauchsmenge und dem jeweiligen Kaufpreis.

§ 4
Kostensätze

(1) Die Kostensätze ergeben sich aus dem Kostenverzeichnis, das als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.
(2) Bei Stundensätzen werden Einsatzzeiten auf die nächste Minute aufgerundet. Der Kostensatz für eine Minute beträgt 1,67 vom Hundert der im Kostenverzeichnis bestimmten Stundensätze.
(3) Zusätzlich zu den Kosten nach dem Kostenverzeichnis werden die Kosten für den tatsächlichen Verdienstausfall der im Einsatz befindlichen Kameraden vom Pflichtigen erhoben.
(4) Soweit sich der Kostenersatz nach der Einsatzdauer bemisst, gilt als Einsatzdauer die Zeit vom Verlassen des Standortes bis zur Rückkehr zum Standort zuzüglich der Zeit zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.
(5) Bei Hilfe- und Sachleistungen, die im Kostenverzeichnis nicht enthalten sind, können die Kosten nach gleichwertigen Sachleistungen festgesetzt werden.

§ 5
Entstehen der Kostenschuld und Fälligkeit

(1) Die Kostenschuld entsteht im Falle einer Beauftragung mit Erteilung des Auftrages und im Übrigen mit Verwirklichung des Kostentatbestandes gem. § 1.
(2) Der Anspruch wird fällig mit der Bekanntgabe des Kostenbescheides, soweit in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 6
Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über kostenpflichtige Hilfe- und Sachleistung der Freiwilligen Feuerwehr Alt Schwerin vom 22.01.2002 außer Kraft.

Alt Schwerin, den 08.03.2017

- Siegel - *Wolfgang Holbe*
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 (5) der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Anlage

Gebührenverzeichnis für die Erhebung von Gebühren für Hilfe- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Alt Schwerin

(1) Personalleistungen je Stunde:
(Grundgebühr je Kamerad unabhängig vom Dienstgrad) 23,18 EUR
(2) Einsatz von Fahrzeugen je Stunde:

a)	Anhänger (Ölwehr)	1,95 EUR
b)	Vorausrüstwagen	16,82 EUR
c)	Tanklöschfahrzeug TLF 20/40	22,73 EUR
d)	Sonderbootstrailer	1,88 EUR
e)	Boot RTB FASTER	17,21 EUR

(3) Für Verbrauchsstoffe errechnet sich die Gebühr aus dem Selbstkostenpreis, das betrifft insbesondere:
a) Schaummittel,
b) Bindemittel,
c) Kraftstoff.

Satzung der Gemeinde Göhren-Lebbin über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777) und des § 50 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. November 2015 (GVOBl. M-V S. 436), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Göhren-Lebbin vom 14. Februar 2017 folgende Satzung der Gemeinde Göhren-Lebbin über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) erlassen:

Fortsetzung auf Seite 9.

Straßenreinigungssatzung
Fortsetzung von Seite 8.

§ 1
Reinigungspflichtige Straßen

(1) Alle innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen.
Einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene öffentliche Straßen oder Straßenteile sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind und die Straßen oder Straßenteile in der als Bestandteil dieser Satzung beigefügten Anlage 1 aufgeführt sind. Einzelne unbebaute Grundstücke unterbrechen den Zusammenhang nicht.
Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.
(2) Reinigungspflichtig für die unter § 1 Abs. 1 genannten öffentlichen Straßen ist die Gemeinde Göhren-Lebbin. Sie reinigt die Straßen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe der §§ 2 bis 4 dieser Satzung den Grundstückseigentümern oder den zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke übertragen wird. Die Gemeinde Göhren-Lebbin kann sich zur Durchführung der Reinigung beauftragter Dritter bedienen.

§ 2
Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigung folgender Straßenteile wird im gesamten Gemeindegebiet auf die Eigentümer oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke übertragen:

a) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils der Gehwege, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf,
b) Radwege, Trenn-, Baum- und Parkstreifen und Parkbuchten sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Teile des Straßenkörpers und Straßenbegleitgrün,
c) die Rinnsteine bzw. Rinnmulden und Senken, die durch einen Parkstreifen oder andere Straßenbestandteile von der Fahrbahn getrennt sind,
d) die halbe Breite von verkehrsberuhigten Straßen, soweit in verkehrsberuhigten Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite.

(2) Die Reinigung von Bushaltestellen und Fahrgastunterständen ist von der Reinigung durch die Anlieger ausgenommen.
(3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er geeignete Personen mit der Reinigung zu beauftragen.
(4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde Göhren-Lebbin mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht und nachgewiesen ist.
(5) Eine zusätzliche Reinigung durch die Gemeinde Göhren-Lebbin befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

§ 3
Art und Umfang der Reinigung

(1) Die Reinigungspflicht der Anlieger bezieht sich jeweils auf die Länge der gemeinsamen Grenze zwischen dem anliegenden Grundstück und der öffentlichen Straße.
(2) Art und Umfang der Reinigung richten sich nach den in Anlage 1 bestimmten Reinigungsklassen. Im Übrigen bestimmen sie sich nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und beinhalten die Entfernung aller Fremdkörper, d. h. der nicht zur Straße gehörenden Gegenstände und Ablagerungen. Eine Ablagerung von Kehrricht und Abfällen ist zu vermeiden, da sie von Straßen, Straßenteilen und öffentlichen Grünflächen nur entsorgt werden können, soweit ihre Beseitigung mit den üblichen Abfall- und Wertstoffeinrichtungen möglich ist.
(3) Laub ist aufzunehmen und von den öffentlichen Straßen und Wegen zu entfernen. Es darf nicht auf oder in andere Bestandteile der öffentlichen Straßen und Wege verbracht werden.
(4) Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn die Kräuter die Straßenbeläge schädigen. Der Einsatz von Herbiziden oder anderen chemischen Mitteln ist unzulässig.

§ 4
Besondere Bestimmungen für die Schneeräumung und Glättebeseitigung

(1) Die Schnee- und Glättebeseitigung auf Gehwegen einschließlich der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten Gehwege sowie der Verbindungs- und Treppenwege und der markierten Teile des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mit benutzt werden darf, wird auf die Eigentümer oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke übertragen. Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist. Soweit in verkehrsberuhigten Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
(2) Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist auf Gehwegen grundsätzlich verboten. Ihre Verwendung ist ausnahmsweise erlaubt:

a) in besonders klimatischen Ausnahmefällen (zum Beispiel bei Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreiche Streuwirkung zu erzielen ist,
b) an gefährlichen Stellen auf Gehwegen wie zum Beispiel Treppen, bei starken Gefälle- und Steigungsstücken oder ähnlichen Gehwegabschnitten. Dabei sind jedoch Wurzelbereiche von Gehölzen (Bodenfläche unter einer Krone zzgl. 1,5 m nach allen Seiten, bei säulenförmigen Bäumen zzgl. 5 m nach allen Seiten) und begrünte Flächen auszunehmen. Auf diesen Flächen darf auch salzhaltiger Schnee nicht abgelagert werden.

(3) In allen vorgenannten Fällen gilt:

a) Schnee ist werktags in der Zeit von 07:00 bis 20:00 Uhr, sonn- und feiertags von 09:00 bis 20:00 Uhr, unverzüglich nach beendetem Schneefall zu entfernen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee ist bis 07:00 Uhr des folgenden Werktages bzw. bis 09:00 Uhr des folgenden Sonn- oder Feiertages zu entfernen. Auf unbefestigten Gehwegen sind die Schneemengen unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen
b) Glätte ist werktags in der Zeit von 07:00 bis 20:00 Uhr, sonn- und feiertags von 09:00 bis 20:00 Uhr, unverzüglich nach ihrem Entstehen zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr entstandene Glätte ist bis 07:00 Uhr des folgenden Werktages bzw. bis 09:00 Uhr des folgenden Sonn- oder Feiertages zu beseitigen.
c) Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder Seitenstreifens oder, wo dieses nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand abzulagern. Der Fahrzeug- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Zugänge zu den Anschlüssen für Feuerlöscheinrichtungen und Hydranten sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.

(4) § 2 Absätze 4 bis 5 gelten für die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.

§ 5
Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

(1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß verunreinigt, hat gemäß § 49 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG M-V) die Verunreinigung unverzüglich zu beseitigen. Andernfalls kann die Gemeinde Göhren-Lebbin die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu entfernen, soweit ihm dies zumutbar ist.

Fortsetzung auf Seite 10

Straßenreinigungssatzung
Fortsetzung von Seite 9.

(2) Als Verunreinigung über das übliche Maß hinaus gilt auch die Verunreinigung durch Hundekot.

§ 6
Grundstücksbegriff

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
(2) Liegt Wohn- oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.
(3) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit Vorder-, Hinter-, oder Seitenfront an der zu reinigenden Straße liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde Göhren-Lebbin oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück einen konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer die in § 2 dieser Satzung genannten Straßenflächen nicht gemäß §§ 3 bis 5 dieser Satzung im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, handelt nach § 61 Abs. 1 Ziffer 7 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern ordnungswidrig.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern mit einer Geldbuße bis zu 1.300 Euro geahndet werden.

§ 8
Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Göhren-Lebbin über die Straßenreinigung vom 26.02.1997, zuletzt geändert am 31.01.2002, außer Kraft.

Göhren-Lebbin, den 08.03.2017

- Siegel - *Peter Becher*
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 (5) der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Straßenverzeichnis Gemeinde Göhren-Lebbin mit Reinigungsklassen

Bezeichnung	Straßenname	Reinigungs-klasse 1	Reinigungs-klasse 2	Reinigungs-klasse 3
GL 3	Kirchweg		X	
GL 5	An der Therme		X	
GL 6	Wendhofer Straße		X	
GL 7	Am Kalkberg - Dammweg		X	
GL 8	Zum Adlerhorst		X	
GL 9	Schloßstraße		X	
GL 11	Zum Burgwall		X	
GL 12	An der Pferdekoppel		X	
GL 16	Tau de Deel		X	
GL 17	Marktplatz		X	
GL 18	Teichgasse		X	
GL 21	Untergöhrener Straße		X	
GL 23	Am Storchennest		X	
GL 24	Am Lorenweg		X	
GL 26	Zum Karpfenteich		X	
GL 27	Am Schloßpark		X	
GL 28	Am Eschenwald		X	
GL 31	Lindenweg		X	
GL 32	Waldweg		X	
GL 33	Eichenweg		X	
GL 34	Strandweg		X	
GL 37	Zum Fleesensee		X	
GL 38	Rosenweg		X	
GL 39	Seeblick		X	
GL 41	Laschendorfer Weg		X	
GL 42	Am Ahorneck		X	
GL 43	Am Abhang			X
GL 44	Parkweg		X	
GL 45	Gartenweg		X	
GL 46	Seegasse			X
GL 47	Seerosenweg			X
GL 50	Zur Seetreppe		X	
GL 51	Bergweg		X	
GL 52	Heckenweg			X
GL 53	Mittelweg			X
GL 54	Am Busch			X
GL 61	Seestraße (OT Wendhof)		X	
GL 64	Grabenitzer Weg		X	
GL 68	Ringstraße		X	
GL 76-78	Malchower Straße		X	
GL	Penkower Straße		X	

Erläuterung zu den Reinigungsklassen nach Straßenreinigungssatzung

Reinigungsklasse 1:
- Reinigung nach § 3 der Straßenreinigungssatzung wöchentlich, bei Laubfall nach Erfordernis täglich
- Reinigung nach § 4 der Straßenreinigungssatzung unverzüglich
- Reinigung nach § 5 der Straßenreinigungssatzung unverzüglich

Reinigungsklasse 2:
- Reinigung nach § 3 der Straßenreinigungssatzung 14-täglich, bei Laubfall nach Erfordernis täglich
- Reinigung nach § 4 der Straßenreinigungssatzung unverzüglich
- Reinigung nach § 5 der Straßenreinigungssatzung unverzüglich

Reinigungsklasse 3:
- Reinigung nach § 3 der Straßenreinigungssatzung 4-wöchentlich, bei Laubfall nach Erfordernis täglich
- Reinigung nach § 4 der Straßenreinigungssatzung unverzüglich
- Reinigung nach § 5 der Straßenreinigungssatzung unverzüglich

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Göhren-Lebbin (Feuerwehrkostensatzung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes M-V (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), neu gefasst durch Gesetz am 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V 2016, S. 584), sowie des § 25 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 612), zuletzt geändert am 05. Januar 2016 (GVOBl. M-V 2016, S. 20), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Göhren-Lebbin vom 14. Februar 2017 folgende Satzung zur Regelung des Kostenersatzes der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Göhren-Lebbin (Feuerwehrkostensatzung) erlassen:

Fortsetzung auf Seite 11

Feuerwehrkostensatzung
Fortsetzung von Seite 10.

§ 1
Kostentatbestand

(1) Für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Göhren-Lebbin werden Kosten nach dieser Satzung erhoben, soweit für diese nach den Bestimmungen des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V Kostenersatz verlangt werden kann.
(2) Als Inanspruchnahme gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei unbefugter (blinder) Alarmierung und bei Fehlalarmierung sowie nach Benutzung der Übertragungswege durch die Betreiber von Brandmeldeanlagen.
(3) Kostenersatz wird auch für die Inanspruchnahme im Rahmen einer Brandsicherheitswache veranlagt.
(4) Die Kostenpflicht besteht auch dann, wenn die Leistung der Feuerwehr am Einsatzort nicht mehr erforderlich ist, weil die Alarmierung widerrufen worden ist oder der Anlass der Leistung nicht oder nicht mehr besteht.

§ 2
Kostenschuldner

(1) Zum Ersatz der durch die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Göhren-Lebbin entstandenen Kosten ist gegenüber dem Träger der Feuerwehr verpflichtet:

1. wer die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
2. wer die Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos alarmiert hat,
3. wer eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm auslöst,
4. der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von Schienen-, Luft-, Wasser- oder Kraftfahrzeugen entstanden ist; ausgenommen davon sind Einsätze zur Rettung von Menschenleben,
5. der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Gewerbe- oder Industriebetrieben für den Einsatz von Sonderlösch- oder Sondereinsatzmitteln,
6. der Eigentümer der Sache oder des Tieres, deren bzw. dessen Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der tatsächlich Gewalt über eine solche Sache oder ein Tier ausübt; außer in Fällen des abwehrenden Brandschutzes (§ 70 Sicherheits- und Ordnungsgesetz M-V gilt entsprechend),
7. bei Brandsicherheitswachen der Veranstalter,

(2) Mehrere Kostenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.
(3) Von der Erhebung von Kosten kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit sie nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte zur Folge hätte oder der Verzicht aufgrund öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 3
Kostenmaßstab

(1) Der Kostenersatz für den Personal- und Fahrzeugeinsatz bemisst sich nach der Einsatzdauer, der Anzahl der Einsatzkräfte sowie der Anzahl und Einsatzdauer der notwendigen Einsatzfahrzeuge.
(2) Der Kostenersatz für Brandsicherheitswachen zzgl. erforderlicher Wegezeiten bemisst sich nach der Einsatzdauer, der Anzahl der Einsatzkräfte und nach der Anzahl und Einsatzdauer der notwendigen Einsatzfahrzeuge.
(3) Maßgeblich für die Einsatzdauer, die Dauer der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft, die Anzahl der Einsatzkräfte und -fahrzeuge sowie Art und Menge verbrauchter Materialien ist der Einsatzbericht.
(4) Auslagen sind in der entstandenen Höhe zu ersetzen. Die Kosten für Verbrauchsmaterial bemessen sich nach der Verbrauchsmenge und dem jeweiligen Kaufpreis.

§ 4
Kostensätze

(1) Die Kostensätze ergeben sich aus dem Kostenverzeichnis, das als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.
(2) Bei Stundensätzen werden Einsatzzeiten auf die nächste Minute aufgerundet. Der Kostensatz für eine Minute beträgt 1,67 vom Hundert der im Kostenverzeichnis bestimmten Stundensätze.
(3) Zusätzlich zu den Kosten nach dem Kostenverzeichnis werden die Kosten für den tatsächlichen Verdienstausfall der im Einsatz befindlichen Kameraden vom Pflichtigen erhoben.
(4) Soweit sich der Kostenersatz nach der Einsatzdauer bemisst, gilt als Einsatzdauer die Zeit vom Verlassen des Standortes bis zur Rückkehr zum Standort zuzüglich der Zeit zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.
(5) Bei Hilfe- und Sachleistungen, die im Kostenverzeichnis nicht enthalten sind, können die Kosten nach gleichwertigen Sachleistungen festgesetzt werden.

§ 5
Entstehen der Kostenschuld und Fälligkeit

(1) Die Kostenschuld entsteht im Falle einer Beauftragung mit Erteilung des Auftrages und im Übrigen mit Verwirklichung des Kostentatbestandes gem. § 1.
(2) Der Anspruch wird fällig mit der Bekanntgabe des Kostenbescheides, soweit in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 6
Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über kostenpflichtige Hilfe- und Sachleistung der Freiwilligen Feuerwehr Göhren-Lebbin vom 11.12.2001 außer Kraft.

Göhren-Lebbin, den 08.03.2017

- Siegel - *Peter Becher*
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 (5) der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Anlage

Kostenverzeichnis für die Erhebung von Gebühren für Hilfe- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Göhren-Lebbin

(1) Personalleistungen je Stunde:
(Grundgebühr je Kamerad unabhängig vom Dienstgrad) 12,18 EUR
(2) Einsatz von Fahrzeugen je Stück und Stunde mit Kraftstoff und Beladung, ohne Verbrauchsmaterial:

Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	6,80 EUR
Löschfahrzeug LF 16	6,25 EUR
MTW/ELW	5,12 EUR

(3) Für Verbrauchsstoffe errechnet sich die Gebühr aus dem Selbstkostenpreis, das betrifft insbesondere:
a) Schaummittel,
b) Bindemittel,
c) Sonderlöschmittel.

Haushaltssatzung der Gemeinde Penkow für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 30. März 2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird ,

1. im Ergebnishaushalt
   a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf 403.400 EUR
   der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf 451.300 EUR
   der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf -47.900 EUR

Fortsetzung auf Seite 12

Haushaltssatzung
Fortsetzung von Seite 11.

b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf 0 EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf 0 EUR

2. im Finanzhaushalt
   a) die ordentlichen Einzahlungen auf 381.600 EUR
   die ordentlichen Auszahlungen auf 389.800 EUR
   der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf -8.200 EUR
   b) die außerordentlichen Einzahlungen auf 0 EUR
   die außerordentlichen Auszahlungen auf 0 EUR
   der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf 0 EUR
   c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 3.400 EUR
   die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 3.400 EUR
   der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 0 EUR
   d) der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderungen der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) auf -36.900 EUR

festgesetzt.

§ 2
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4
Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 38.100 EUR

§ 5
Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
   a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf **300 v. H.**
   b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf **400 v. H.**
2. Gewerbesteuer auf **350 v. H.**

§ 6
Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7
Eigenkapital

Nach vorläufigen, ungeprüften Angaben betrug der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorvorjahres (31.12.2015) 982.657,78 EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres (31.12.2016) beträgt 864.257,78 EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres 919.757,78 EUR

§ 8
Bewirtschaftungsgrundsätze

1. Generell werden alle Personalaufwendungen und -auszahlungen für gegenseitig deckungsfähig erklärt (Kontengruppen 50/70).
2. Alle Aufwendungen und Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen sind gegenseitig deckungsfähig (Kontengruppen 52/72).
3. Sämtliche sonstigen laufenden Aufwendungen und Auszahlungen sind ebenfalls für gegenseitig deckungsfähig erklärt worden (Kontengruppen 56/76).
4. Ordentliche Auszahlungen der Kontengruppe 72 werden zu Gunsten von Investitionsauszahlungen innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.

Penkow, den 31.03.2017

Siegel *Heike Cordes*
Bürgermeisterin

Hinweis:
Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Abs. 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte mit Schreiben vom 31.03.2017 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.
Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme
von Montag, 10. April 2017
bis Freitag, 21. April 2017
während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Alter Markt 1, Zimmer 005, 17213 Malchow, öffentlich aus.

Satzung zur Aufhebung der Satzung über kostenpflichtige Hilfe- und Sachleistungen der freiwilligen Feuerwehr Zislow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Zislow vom 22. Februar 2017 folgende Satzung zur Aufhebung der Satzung über kostenpflichtige Hilfe- und Sachleistungen der freiwilligen Feuerwehr Zislow erlassen:

Artikel 1

Die Satzung über kostenpflichtige Hilfe- und Sachleistung der freiwilligen Feuerwehr Zislow vom 24. Januar 2002 wird hiermit aufgehoben.

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zislow, den 08.03.2017

- Siegel - *Hartmut Kyek*
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 (5) der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2015 der Stadtwerke Malchow

1. Der Jahresabschluss wurde am 22.04.2016 mit folgendem Bestätigungsvermerk Versehen:
   Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadtwerke Malchow für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015 geprüft. Nach § 6b Abs. 5 EnWG umfasste die Prüfung auch die Einhaltung der Pflichten zur Entflechtung in der internen Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung

Fortsetzung auf Seite 13

Jahresabschluss der Stadtwerke
Fortsetzung von Seite 12.

sowie die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die interne Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie in der internen Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten in der internen Rechnungslegungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Entflechtung in der internen Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG hat zu keinen Einwendungen geführt.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes geben zu wesentlichen Beanstandungen keinen Anlass.

Rostock, den 22. April 2016

Verhülsdonk & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Kuhlmann *Wirtschaftsprüfer*
Hesse *Wirtschaftsprüferin*

---

2. Der Landesrechnungshof gibt den Prüfungsbericht mit Schreiben vom 27.02.2017 nach eingeschränkter Prüfung frei (§ 14 Abs. 4 KPG).
3. Durch die Stadtvertretersitzung wurden am 26.05.2016 folgende Beschlüsse gefasst:

3.1 Der von der Verhülsdonk & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Niederlassung Rostock geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31.12.2015, der mit einer Bilanzsumme von 41.662.419,50 EUR (Vorjahr 42.502.739,27 EUR) und einem Jahresgewinn von 813.521,73 EUR (Vorjahr 1.251.804,49 EUR) abschließt, wird festgestellt.

3.2 Dem Werkleiter, Herrn Gunthar Teichmann, wird für das Geschäftsjahr 2015 Entlastung erteilt.

3.3 Der Jahresgewinn in Höhe von 813.521,73 EUR ist wie folgt zu verwenden.

Gewinnabführung	Stadt Malchow	250.000,00 EUR
Abführung Kap.St. u. Soli	Finanzamt Waren	47.000,30 EUR
Eigenkapitalaufstockung	Stadtwerke Malchow	516.521,43 EUR

Die Gewinnabführungen (1. und 2.) werden bilanziell gegen die Sparte Gas „Sonstige Aktivitäten“ gebucht.

Die Ausschüttung erfolgt eine Woche nach Beschluss durch die Stadtvertretung.

Die Steuern sind entsprechend der gesetzlichen Regelungen anzumelden und abzuführen.

4. Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 10.04.2017 bis zum 20.04.2017 in den Geschäftsräumen der Stadtwerke Malchow, Str. der Jugend 2, 17213 Malchow öffentlich ausgelegt und ist während der Öffnungszeiten von jedermann einsehbar.

René Putzar
Bürgermeister

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Adamshoffnung

am Freitag, dem 28.04.2017, um 18:00 Uhr

im Haus Waldesruh in Petersdorf.

Teilnahmeberechtigt an dieser Versammlung sind ausschließlich Landeigentümer bejagbarer Flächen i.S. des § 9 Abs. 1 BJagdG. Bei Veränderungen ist ein geeigneter Eigentumsnachweis (Grundbuchauszug, Eintragungsnachricht, Grundsteuerbescheid o.ä.) nicht älter als 6 Monate vorzulegen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
3. Kassenbericht
4. Sonstiges
5. gemütliches Beisammensein

Andreas Schaade
Jagdvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung über Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern II. Ordnung

Im Jahr 2017 finden die erforderlichen Unterhaltungsarbeiten an Gewässern Ordnung wie folgt statt:

- Vom 15.07.2017 bis 30.11.2017 werden Mäh- und Krautungsarbeiten durchgeführt.
- Gehölzpflegearbeiten finden vom 01.11. bis 31.12.2017 statt.
- Spezielle Reparaturen und Grundräumungen erfolgen nach Bedarf.

Die Arbeiten werden in folgenden Gemeinden bzw. Städten durchgeführt.

Fortsetzung auf Seite 14

Unterhaltungsmaßnahmen
Fortsetzung von Seite 13.

Amtsbereich Malchow: Nossentiner Hütte
Gemäß § 41 „Besondere Pflichten bei der Gewässerunterhaltung“ des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBI. I S. 2585 ff.), mit § 66 des Wassergesetzes des Landes M-V (LWaG M-V) vom 30.11.1992 (GVOBI. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GVOBI. M-V S. 583, 584) und der Satzung unseres Verbandes.
(1) Soweit es zur ordnungsgemäßen Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers erforderlich ist, haben

1. die Gewässereigentümer Unterhaltungsmaßnahmen am Gewässer zu dulden,
2. die Anlieger und Hinterlieger zu dulden, dass die zur Unterhaltung verpflichtete Person oder ihre Beauftragten die Grundstücke betreten, vorübergehend benutzen und aus ihnen Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen, wenn diese anderweitig nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten beschafft werden können. Hinterlieger sind die Eigentümer der an Anliegergrundstücke angrenzenden Grundstücke und die zur Nutzung dieser Grundstücke Berechtigten,
3. die Anlieger zu dulden, dass die zur Unterhaltung verpflichtete Person die Ufer bepflanzt,
4. die Inhaber von Rechten und Befugnissen an Gewässern zu dulden, dass die Benutzung vorübergehend behindert oder unterbrochen wird.

Die zur Unterhaltung verpflichtete Person hat der duldungspflichtigen Person die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig vorher anzukündigen. Weitergehende Rechtsvorschriften der Länder bleiben unberührt.
(2) Die nach Absatz 1 Verpflichteten haben Handlungen zu unterlassen, die die Unterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würden.
(3) Die Anlieger können verpflichtet werden, die Ufergrundstücke in erforderlicher Breite so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltung nicht beeinträchtigt wird.
(4) Entstehen durch Handlungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 Schäden, so hat der Geschädigte gegen die zur Unterhaltung verpflichtete Person Anspruch auf Schadenersatz.

Allen Eigentümern und Nutzern von betroffenen Grundstücken (An- und Hinterlieger), Inhabern von Fischereirechten, Mitgliedern, Verbänden und Gewässerbenutzern wird hiermit die Möglichkeit auf Anhörung bzw. zur schriftlichen Äußerung gewährt.

gez. Neumann
Verbandsvorsteher
Wasser- und Bodenverband „Nebel“

Wohnungsangebote der Gemeinden

Gemeinde Fünfseen bietet an:

OT Kogel
3-Raum-Wohnung - 24 WE Wohnblock
Lindenstraße 16 - 3. OG mit Balkon
Wohnfläche: 58,3 qm
Warmmiete: 340,00 EUR

2-Raum-Wohnung - 24 WE Wohnblock
Lindenstraße 4 mit Balkon
Wohnfläche: 46,3 qm
Warmmiete: 304,00 EUR

3-Raum-Wohnung - 24 WE Wohnblock
Lindenstraße 4 - 2. OG mit Balkon
Wohnfläche: 58,3 qm
Warmmiete: 376,00 EUR

3-Raum-Wohnung - 44 WE Wohnblock
Friedrich-Blohm-Ring 4 - 1. OG
Wohnfläche: 60,0 qm
Warmmiete: 354,00 EUR

3-Raum-Wohnung - 44 WE Wohnblock
Friedrich-Blohm-Ring 1 - 2. OG
Wohnfläche: 60,0 qm
Warmmiete: 308,00 EUR

1-Raum-Wohnung - 44 WE Wohnblock
Friedrich-Blohm-Ring 3
Wohnfläche: 27,8 qm
Warmmiete: 170,00 EUR

2-Raum-Wohnung - 44 WE Wohnblock
Friedrich-Blohm-Ring 3
Wohnfläche: 40,3 qm
Warmmiete: 270,00 EUR

3-Raum-Wohnung - 24 WE Wohnblock
Lindenstraße 8 mit Balkon
Wohnfläche: 58,3 qm
Warmmiete: 350,00 EUR

OT Rogeez
3-Raum-Wohnung - 10 WE Wohnblock
Rosenweg 8 - EG
Wohnfläche: 58,0 qm
Warmmiete: 370,00 EUR

2-Raum-Wohnung - 12 WE Wohnblock
Rosenweg 6 - 1. OG
Wohnfläche: 48 qm

OT Satow
1-Raum-Wohnung - 12 WE Wohnblock
Dorfstraße 16 - DG
Wohnfläche: 29,2 qm
Warmmiete: 205,00 €

Gemeinde Zislow bietet an:

3-Raum-Wohnung - 10 WE Wohnblock
OT Suckow, Landstraße 7 - EG
Wohnfläche: 55,3 qm
Warmmiete: 390,00 EUR

3-Raum-Wohnung - 10 WE Wohnblock
OT Suckow, Landstraße 6 - 1. OG
Wohnfläche: 55,0 qm
Warmmiete: 369,00 EUR

3-Raum-Wohnung - 10 WE Wohnblock
OT Suckow, Landstraße 7 - 1. OG
Wohnfläche: 58,2 qm
Warmmiete: 370,00 EUR

Gemeinde Nossentiner Hütte bietet an:

4-Raum-Wohnung - 10 WE Wohnblock - DG
Dorfstraße 8
Wohnfläche: 67,93 qm
Warmmiete: 540,00 EUR
Ab: 30.06.2017

Wohnungsanträge sind an die Wohnungsgesellschaft „Tau Hus“ mbH, Dudel 1 in 17207 Bollewick zu richten.
Telefon: 039931 810 oder 8114
Fax: 039931 8113
E-Mail: info@tau-hus.de oder
Internet unter www.tau-hus.de

Neue Informationen zum Spielplatz in Malchow an der Freilichtbühne

Am 20.02.2017 war für uns ein besonderer Tag. Im Seehotel Ecktannen konnten wir einen Spendenscheck in Höhe von 2.500,00 EUR vom „Rotary Club“ in Waren in Empfang nehmen.
Nun haben wir die nächsten Schritte in Angriff genommen. In ca. drei Wochen bekommt der Spielplatz noch ein Spielhaus mit verschiedenen Funktionen, ein Fußballtor wird im hinteren Bereich aufgebaut und zwei Eichenbänke erhalten wir aus Göhren-Lebbin. Die Spielsachen für die Kinder sind wieder an ihrem Platz in einer neuen Spielzeugkiste (Leider hat die alte den Winter nicht überstanden). Diese Kiste ist aber nur für das Spielzeug gedacht und nicht zum reinsetzen der Kinder. Liebe Eltern achtet ein wenig darauf! Gefreut haben wir uns, dass das Spielzeug alles gut überstanden hat und auch noch alles da ist.
Einen Fahrradständer müssen wir noch reparieren, leider hat jemand versucht ihn zu „klauen“. Nun ist es wieder an uns, das in Ordnung zu bringen.
Ein Spielplatzschild ist in Arbeit, damit wir endlich unsere Sponsoren benennen können.
Nochmals vielen Dank an den Rotary Club in Waren für die Spende!!!!!

Gerhild Weiß, Andrea Dahnke,
Sabrina Draeger

Offene Gärten in Mecklenburg-Vorpommern

137 Teilnehmer öffnen 2017 die Gartenpforten

Der Frühling kommt, der Garten ruft. Zeit, um auf ein spannendes Wochenende aufmerksam zu machen: Am 10. und 11. Juni stehen landauf, landab zahlreiche Gartenpforten offen. In diesem Jahr sind 137 Teilnehmer bei der Aktion „Offene Gärten in MV“ dabei, das sind 8 mehr, als im vergangenen Jahr. 19 Teilnehmer sind „Neulinge“ - sie zeigen ihre Gärten erstmals interessierten Gleichgesinnten.

Die offenen Gärten sind über das gesamte Bundesland verstreut: von Westmecklenburg entlang der Ostseeküste über die Seenplatte und die Mecklenburgische Schweiz bis hin nach Vorpommern. Zum zweiten Mal übernimmt 2017 der Verein „Offene Gärten in MV“ e. V. die Organisation und Durchführung. Im vergangenen Jahr kamen 21.000 Besucher, für die Vereinsmitglieder ein Indiz dafür, dass ihr Engagement Früchte trägt. „Die Aktion ist eine Gelegenheit zum Fachsimpeln, eine Ideenbörse, bei der auch gärtnerisches Know-how präsentiert wird, und eine Einladung, mehr oder weniger versteckte Schätze des Landes kennenzulernen“, sagt Vereinsvorsitzende Beate Schöttke-Penke. Geboren wurde die Idee der offenen Gärten in England, von wo aus sie in den 1990er Jahren nach Deutschland kam. In Mecklenburg-Vorpommern eröffneten 2006 die ersten Gärten für Besucher. Auf der Teilnehmerliste 2017 stehen Gärten von Gutshäusern genauso wie Küchen- und Bauerngärten, Kräuter- und Rosengärten,

Foto: Christian Lehsten

Kloster- und Pfarrgärten. Es sind Privatgärten, Gärten von Vereinen und Anlagen kleiner gärtnerischer Unternehmen. Die Vielfalt des Angebots zeigt eine Broschüre, die Mitte April erscheint und bei den Teilnehmern sowie in den Touristinformationen vieler Städte zum Preis von einem Euro erhältlich ist. Außerdem steht sie auf der Internetseite des Vereins www.offene-gaerten-in-mv.de zur Verfügung, das Gleiche gilt für die Liste der Teilnehmer. Unterstützt wird die Aktion vom Landesmarketing MV.

Kontakt:
Verein Offene Güärten in MV e.V.
Beate Schöttke-Penke, Vorsitzende
Telefon: 03867 6508
Mail: offene-gaerten-in-mv@gmx.de
www.offene-gaerten-in-mv.de

Start erfolgte mit Verein „Weißer Ring“

Der Arbeitsstart des Seniorenbeirates 2017 unserer Stadt Malchow erfolgte Mitte Februar in den Räumlichkeiten der Stadtwerke, Straße der Jugend 2.

Zur Einwohnerversammlung, diesmal nicht nur für die Senioren sondern für alle Interessierten, hatte sich der Vorstand des Seniorenbeirates Experten des Vereins „Weißer Ring“ eingeladen. Wir hofften, dass diese Einladung von zahlreichen Bürgerinnen und Bürgern zur kostenlosen Aussprache auch wahrgenommen wird, weil es jeden von uns einmal treffen könnte. Leider kamen nur 13 Frauen und Männer zu der sehr aufschlussreichen Veranstaltung. Walter Brähmer (67-jährig), wohnhaft in Lärz, kam als Gesprächspartner und Außenstellenleiter Thomas Kronenberg begleitete ihn. Weit gefächert waren die Darlegungen und vielfältig auch die Anfragen der Gäste.

Der „Weiße Ring“ ist ein Verein zur Unterstützung der Kriminalitätsopfer, die durch Trickdiebstähle, Mobbing bis hin zum Mord in Mitleidenschaft gezogen wurden. Den Opfern und ihren Familien wird geholfen. Sie erhalten Unterstützung, Beratung und Hilfestellung im Umgang mit Behörden.

Der „Weiße Ring“ besteht in Mecklenburg-Vorpommern seit 1991 und hat in mehr als 6.000 Fällen bereits Hilfe und Unterstützung geleistet.

Der Außenstellenleiter Müritz, Kriminaloberkommissar Thomas Kronenberg, ist per Handy: 0151 55164660 erreichbar und mehrere Mitglieder stehen als Ansprechpartner zur Verfügung.

Das Opfertelefon - **116006** - ist bundesweit kostenlos nutzbar.

Vorinformation: Am Dienstag, dem 16. Mai 2017, um 13:30 Uhr findet eine weitere Senioreneinwohnerversammlung in den Stadtwerken, Straße der Jugend 2, mit der Thematik: „Im Alter selbst bestimmt leben - Angebote zur Hilfe und Unterstützung“ statt.

Erich Rottenau
Vorsitzender des Seniorenbeirates

Frühjahrsputz im Engelschen Garten

Der Fleesensee-Touristik Malchow e. V. möchte am Samstag, dem 8. April 2017 einen Frühjahrsputz (Müll sammeln und Laub harken) im Engelschen Garten durchführen. Die Aktion soll um 10:00 Uhr starten und nach ca. zwei Stunden beendet sein. Fleißige Helfer sind herzlich eingeladen und treffen sich am Sanitärgebäude unterhalb des Kunstmuseums/der Klosteranlage.

Carmen Pralow
Vereinsvorsitzende

Ehrenamtliche Demenzbegleiter/innen gesucht

Informationsveranstaltung in Röbel und Malchow

Der Perspektive e. V. informiert ehrenamtlich Interessierte aus der Region am 12.04.2017 ab 16:00 Uhr im Haus des Gastes in Röbel und am 19.04.2017 ab 16:00 Uhr im Vogelhaus in Malchow über die Möglichkeiten einer stundenweisen Begleitung. Auch Angehörige von zuhause lebenden demenziell Erkrankten sind herzlich eingeladen und erhalten hilfreiche Auskünfte.

Demenzbetroffene Familien haben einen schweren Alltag. Um die Angehörigen immer wieder ein paar Stunden zu entlasten und den Betreuungsbedürftigen liebevolle Gesellschaft zu bieten, bildet der Perspektive e. V. Ehrenamtliche aus und koordiniert zukünftig deren Einsätze. Solche „niedrigschwelligen Betreuungsangebote“ gibt es in Mecklenburg-Vorpommern längst noch nicht flächendeckend, so dass zu Hause lebende Demenzerkrankte ihr dafür nutzbares Betreuungsgeld oft mangels Angeboten verfallen lassen.

Bei der öffentlichen Informationsveranstaltung am 12.04.2017 in Röbel berichtet die Alzheimer Gesellschaft M-V von anderen neu aufgebauten Helferkreisen in Mecklenburg-

Vorpommern und von jahrelangen guten Erfahrungen aus anderen Bundesländern.

Eine ehrenamtliche Demenzbegleiterin aus Waren erläutert, wie gemeinsam verbrachte Stunden aussehen können. Im Grunde ist alles - außer Pflege - möglich, solange es dem Menschen mit Demenz Freude, Anregung und Entspannung bringt. Zukünftige Ehrenamtliche erfahren alles Notwendige zu Schulungsinhalten, Versicherungen, Fahrtkosten, Aufwandsentschädigung, Fortbildungen und ihrem Zertifikat. Sie können sich zur obligatorischen Schulung an den beiden ersten Mai-Wochenenden anmelden. Die Teilnahme ist dank Förderung von Land und Pflegekassen kostenfrei. Katrin Zimmermann vom Perspektive e. V. in Waren leitet den ehrenamtlichen Helferkreis zur stundenweisen Demenzbegleitung. Auch andere Angebote, wie Schulungen für Angehörige von Menschen mit Demenz und eine daraus entstandene Selbsthilfegruppe oder eine Beratungsstelle finden sich unter dem Dach des Perspektive e. V.

Katrin Zimmermann freut sich am 12.04.2017 im Haus des Gastes in Röbel und am 19.04.2017 im Vogelhaus in Malchow jeweils ab 16:00 Uhr auf zahlreiche Interessierte.

Kontakt: Katrin Zimmermann, 03991 6693039 oder 0173 2020646, E-Mail: Zimmermann@perspektive-waren.de

Auskunft zum Umgang mit demenziellen Krankheiten oder zu weiteren Angeboten beantwortet man gern beim Landesverband der Alzheimer-Gesellschaft M-V in Rostock: www.alzheimer-mv.de, Telefon 0381 20875400.

Presseinformation

„Herzsicher“ in Göhren-Lebbin

Die Kur- und Tourismus GmbH in Göhren-Lebbin hat für die Sicherheit ihrer Gäste einen Defibrillator (AED) angeschafft.

Ab sofort verfügt die Tourist-Information auf dem Marktplatz über ein Laien-Defibrillator. Die Verantwortlichen vor Ort unter Doreen Muster und einige Mitarbeiter des Dorfhotels ließen sich durch die R BRAUN Medizintechnik GmbH in die Anwendung dieses kleinen Lebensretters einweisen. Auch ohne vorherige Einweisung kann dieser Defibrillator von jedem beherzten Bürger eingesetzt werden, wenn es darum geht, einem Menschen mit Herz-Kreislaufversagen das Leben zu retten, bis der Rettungsdienst eintrifft.

Wer ist betroffen?

Der plötzliche Herztod ist die häufigste Todesursache weltweit und kann jeden treffen, unverhofft und ohne Vorzeichen, jederzeit und an jedem Ort. Alleine in Deutschland sterben jedes Jahr ca. 160.000 Menschen, obwohl mit der Anschaffung eines Laien-Defibrillators vielen dieser Menschen geholfen werden könnte.

Bei frühzeitigen, entsprechenden Rettungsmaßnahmen und dem Einsatz eines DEFIs hat der Betroffene eine sehr gute Chance von mehr als 70 % zu überleben!

Jeder kann ein Leben retten!

Die kleinen und leichten DEFIs erkennen in wenigen Sekunden absolut zuverlässig, ob ein elektrischer Schock erforderlich oder nur eine HLW - Maßnahme (Herzdruckmassage) durchgeführt werden muss. Der Weg zum Defibrillator sollte maximal 1,5 Minuten die einfache Entfernung betragen, so dass noch rechtzeitig geholfen werden kann.

Der plötzliche Herztod ist wie ein Kurzschluss im Herzen: Abrupt leiten die Nerven des Herzmuskels die elektrischen Erregungssignale nicht mehr richtig weiter, es kommt zum tödlichen Kammerflimmern. Meist zuckt das Herz unkontrolliert und schlägt immer schneller. Der Betroffene sinkt zusammen, der Kreislauf bleibt stehen, die Atmung setzt aus - bald darauf stoppt das Herz ganz. Bis zu 80 % der Betroffenen könnten überleben, wenn Sie innerhalb von maximal 5 Minuten nach Auftreten der Symptome defibrilliert werden - ein Wettlauf mit der Zeit. Mit jeder Minute, die ohne Defibrillation verstreicht, sinkt die Überlebenschance um 10 % - nach 9 Minuten hat der Betroffene demnach nur noch eine Überlebenschance von 10 % - wir wollen die Zeit bis zum Eintreffen des Notarztes somit sicher überbrücken und das Leben des Betroffenen retten.

Foto: Kur- und Tourismus GmbH Göhren-Lebbin

Kinderleicht und intuitiv in der Bedienung!

Die Bedienung der kleinen, sprechenden Lebensretter ist kinderleicht und man lässt sich von der klaren und bestimmenden Stimme des Gerätes in den einzelnen Schritten anleiten, wobei das Gerät immer auf den Anwender wartet, um diesen nicht unnötig unter Stress zu setzen. Nach dem Einschalten führt das Gerät den Ersthelfer mit Sprachanweisungen durch die einzelnen Schritte bis zur Abgabe des lebensrettenden, elektrischen Schocks.

Wir hoffen, dass der Ernstfall bei uns nicht eintritt, sollte es aber dennoch passieren, ist das einzige was man falsch machen kann, untätig zu bleiben! Nichts tun kann Menschenleben kosten und wir sind stolz darauf, dass wir nun in der Lage sind, auch im Falle eines Herz-Kreislaufstillstandes effektiv und schnell helfen zu können, so Doreen Muster von der Kur- und Tourismus GmbH in Göhren-Lebbin.

Weitere Defibrillator-Standorte in Göhren-Lebbin:
SCHLOSS Hotel Fleesensee,
ROBINSON Club Fleesensee,
Golf & Country Club Fleesensee

Presseinformation

Osterbasteln Penkow

Liebe Einwohnerinnnen und Einwohner von Penkow und Kisserow,
bei schönstem Sonnenschein trafen sich am 25.03.2017 bastelfreudige Kinder und Erwachsene im Gutshaus. Generationenübergreifend wurden Osterhasen aus verschiedensten Materialien gebastelt, Karten, bunte Ostereier und Gestecke gestaltet. Hilfreich für die Ideenfindung waren die liebevollen Muster, die von Frau Schulz, Frau Lenz und Frau Hoffmann im Vorab angefertigt wurden. Bei der Fülle von bereitgestelltem Material, fiel die Auswahl manchmal richtig schwer. Leckerer Kuchen lud dazu ein, in einer kreativen Pause miteinander ins Gespräch zu kommen.
Alle hatten viel Spaß. Die Vorfreude auf den Frühling und das Osterfest wurde durch fertige Basteleien mit nach Hause genommen.

Für den Dorfverein
Heike Cordes

Dörpladen für „dit & dat" - ein neuer Treffpunkt in Alt Schwerin?!

Auf jeden Fall gab es schon ein paar Veranstaltungen wie den Neujahrsempfang nach der Neujahrswanderung, ein Rommé- und Skatturnier, eine Frauentagsfeier mit 57 Frauen, mit Livemusik, Tangotanzeinlage, niedlichem Beitrag der Alt Schweriner Kinder und „Horst Schlemmer". Seit dem 1. April erhält man wieder im Dörpladen frische Brötchen sowie selbstgebacken Kuchen, wie zum Beispiel „Alt Schweriner Sturmsäcke", die man auch gerne zwischen „Billardtisch und Darts-Scheibe" genießen kann. (Auch Ostern ist geöffnet.)
Das freie „Volleyball-Spielen" für Jedermann beginnt am 28.04. immer freitags ab 17:30 Uhr. Am 30.04. zum „Tanz in den Mai" und zum Männertag am 25.05.2017 gibt es wieder Live - Musik von der Band „Die Alt Schweriner" (siehe Bild - Näheres erfährt man im „alten Konsum"...)!
Alle Kinder sind am 3. Juni zu einem Kinderfest eingeladen: zum Kinderschminken, Springen auf der Hüpfburg, eigenen musikalischen Einlagen u.a. … Mitmachen ist erlaubt!

Andrea Fabisch

Berufe-Entdecker-Tour macht Station in Malchow

Alljährlich organisiert die Arbeitsagentur Veranstaltungen zur Berufs- und Studienorientierung. Am 10. März 2017 war die Berufe-Entdecker-Tour zu Gast in der Fleesenseeschule Malchow. Alle Schülerinnen und Schüler der 8. und 9. Klassen sowie der R10 nutzten diesen Tag, um sich wichtige Informationen über Berufsbilder und Ausbildungsmöglichkeiten einzuholen. Zusätzlich zur Berufs- und Studienorientierung wurden Praktikumsmöglichkeiten erfragt. In Vorbereitung auf diesen Tag haben die Schüler Flyer bearbeitet. Dabei ging es z.B. darum, die eigenen Stärken herauszuarbeiten und Recherchen über die angekündigten Aussteller durchzuführen. Im Ergebnis dieser ersten Erkundungen wurden mindestens drei Betriebe oder Institutionen ausgewählt, ein Fragenkatalog zusammengestellt und die „Aufwärmphase" gut vorbereitet. War die erste Angst und Aufregung überwunden fiel es dann leichter, weitere Messeanbieter zu befragen. Theoretisches Wissen aus dem Unterricht konnte bei den Experten aus der Praxis ebenso hinterfragt werden. Mehr als 20 Aussteller verwandelten unsere Aula in eine Messehalle, die auch zum Mitmachen einlud. Handwerksberufe stellten sich ebenso vor wie die Landwirtschaft, der Tourismus und das Gastgewerbe. Die Mitarbeiter der Ärztekammer und auch der Apothekerkammer beantworteten unzählige Fragen. An vielen Messeständen waren ehemalige Schülerinnen und Schüler unserer Schule im Einsatz, die nun als Azubis oder bereits als Personalberater tätig sind. Neugierig mischten sich auch Sechstklässler unter die Messebesucher und interessierten sich vor allem für die praktischen Aktionen. So konnte ein LKW besichtigt werden, bei IPB Jürgens durfte man in den Werkstattwagen und im wahrsten Sinne des Wortes alles „begreifen", was sich rund um das Thema Brunnenbohrungen rankt. Bei der Dachdeckerei Müller konnte der Zimmermannshammer geschwungen werden. Es wäre an dieser Stelle nicht möglich, alle Aussteller und Berufsbilder aufzuzählen. Aber wir möchten uns bei der Arbeitsagentur und den Betrieben bedanken, dass sie bei uns zu Gast waren und wir eine der Stationen der Berufe-Entdecker-Tour sein durften!

Heike Cordes
amt. Schulleiterin
Fleesenseeschule Malchow

Lehrernachwuchs an der Fleesenseeschule Malchow oder

Lehrer auf dem Weg in das Berufsleben an der Fleesenseeschule Malchow

Wer an seine eigene Schulzeit zurückdenkt, weiß vielleicht noch, wie toll es war, wenn ein neuer Lehrer/eine neue Lehrerin vor die Klasse trat und nicht nur nett, klug und gerecht war, sondern auch noch jung.
An der Fleesenseeschule Malchow gibt es viele von diesen jungen Lehrerinnen und Lehrern, die in den letzten Jahren gut ausgebildet und motiviert ihren Schuldienst angetreten haben. Diese Situation ermöglicht es, mit dem Potenzial und den umfangreichen Erfahrungswerten der Kollegen mit langer Dienstzeit und dem Wissen und den Sichtweisen der jungen Kollegen eine moderne Schule zu gestalten.
Dafür hat das Kollegium der Fleesenseeschule Malchow in den letzten sieben Jahren als Seminarschule viel Arbeit investiert. Mit der Neuordnung des Vorbereitungsdienstes für Lehramtsanwärter in Mecklenburg-Vorpommern kommt neben dem zuständigen Landesinstitut für Qualitätsentwicklung mit Sitz in Neubrandenburg den Seminarschulen eine besondere Verantwortung bei der schulpraktischen Ausbildung zu.
Seit 2010 werden an der Schule und den dazugehörigen Ausbildungsschulen z. B. in Röbel und Waren Referendare/innen ausgebildet. Ziel ist es hierbei, das im Hochschulstudium theoretisch Erlernte in der Schulpraxis auszuprobieren und anzuwenden. An ihrer Seite stehen dabei erfahrene Lehrkräfte, die in vielen Gesprächen, bei Hospitationen und beim Unterrichten den Referendaren/innen alle schulorganisatorischen, unterrichtsrelevanten und pädagogischen Aspekte, kurz die alltäglichen Anforderungen des Lehrerberufes, näherbringen.
Am 01.02.2017 haben wieder vier Referendare/innen ihren Vorbereitungsdienst begonnen, Frau Kattermann und Herr Gierloff als zukünftige Gymnasiallehrer direkt an der Fleesenseeschule in Malchow.
„Während des Studiums hörte ich manch beängstigende Geschichte über die Zeit des Referendariats. Ein solch negatives Bild kann ich bis jetzt absolut nicht bestätigen. Besonders an meiner Ausbildungs- und Seminarschule, der Fleesenseeschule Malchow, wurde ich überaus freundlich von den Kollegen aufgenommen. Eine so positive Betreuung stimmt mich zuversichtlich!“ sagte Frau Kattermann.
Vielleicht gehört auch sie zukünftig zu den Kollegen/innen, die nach dem erfolgreichen Bestehen der 2. Staatsprüfung ihren Berufsweg an der Fleesenseeschule Malchow fortsetzen werden, so wie es z. B. am 01.02.2017 Frau Züchtig als Gymnasiallehrerin für Deutsch und Französisch getan hat.

Ulrike Jäger

Gastschülerin aus Frankreich an der Fleesenseeschule

Letztes Jahr habe ich im Französischunterricht vom Brigitte-Sauzay-Programm erfahren. Es handelte sich dabei um einen Austausch nach Frankreich für drei Monate. Von März bis Juni kommt ein Gastkind zu mir nach Hause und von September bis Dezember darf ich selbst die Reise nach Frankreich antreten.
Als ich von diesem Programm erfahren habe, war ich gleich begeistert. Ich wollte schon immer so einen Austausch machen. Mein Ziel ist es, meine Französischkenntnisse zu verbessern, selbstständiger zu werden, neue Menschen und die neue Kultur kennenzulernen.
Nach sehr langen Diskussionen mit meinen Eltern, hatte ich endlich ihr Einverständnis und im September habe ich meine Bewerbung geschrieben. Ich war sehr aufgeregt, wer meine Austauschpartnerin sein wird und wie wir uns verstehen werden. Im Dezember kam dann die erlösende E-Mail. Ich habe eine Partnerin bekommen und konnte über einen Partnercode auf ihr Profil zugreifen. Sie sah sehr sympathisch aus und ihre Interessen deckten sich in großen Teilen auch mit meinen. Ich war sehr erleichtert.
Über WhatsApp hatte ich sie dann angeschrieben und wir haben uns schon ein bisschen unterhalten. Es hat gepasst.

Am 6. März war es soweit, wir fuhren nach Berlin, um meine Austauschpartnerin Anthéa vom Flughafen abzuholen. Wir hatten ein großes Schild mit ihrem Namen vorbereitet und ein kleines Willkommensgeschenk zur Begrüßung dabei. Ich war so aufgeregt. Im Flughafen hatte ich die ganze Zeit nur noch die Informationsbildschirme im Blick. Ich wusste gar nicht wie langsam 20 Minuten vergehen können. Dann war es endlich soweit. Die Tür ging auf und alle Brigitte-Sauzay-Teilnehmer kamen zu uns. Ich habe meine Austauschpartnerin schnell gefunden und wir machten uns auf den Weg nach Hause. Die ganze Fahrt haben wir uns unterhalten und gleich komische und lustige Unterschiede zwischen Frankreich und Deutschland festgestellt. Anthéa kann sehr gut Deutsch, da sie schon vorher zwei Monate in Deutschland war. Wir haben uns gleich sehr gut verstanden. Meine ganze Aufregung war verflogen.
Es war schon sehr spät, als wir zu Hause ankamen. Da wir aber am nächsten Tag in die Schule mussten, gingen wir gleich ins Bett. In der Schule gab es auch keine Probleme. Es war zwar alles neu für sie, aber sie lebte sich gut ein.
An den Wochenenden und manchmal auch nach der Schule unternehmen wir öfters was. Das Highlight für uns war bis jetzt das Chorlager in Warnemünde, das von der Schule organisiert wurde. Wir hatten viel Spaß und Anthéa konnte unsere Ostsee kennenlernen.
Bis jetzt bin ich sehr zufrieden mit dem Austausch, aber ich weiß, dass es nicht immer einfach bleiben wird. Ich hoffe aber, dass es so schön bleibt, wie es jetzt ist.

Maria Knuth

Malchower Bibliothek „Leseratten“ e. V.

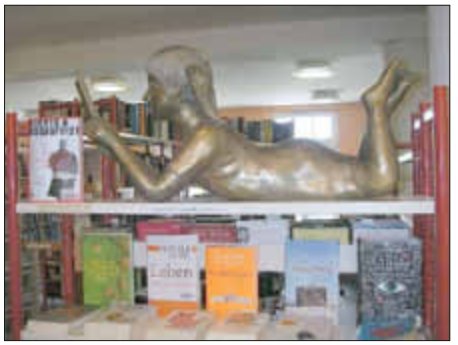

Stadtbibliothek Malchow
im Haus des Gastes „Werleburg“
Malchower Bibliothek „Leseratten“ e. V.
Bahnhofstr. 5, 17213 Malchow
Tel. 039932 12484
Malchowerleseratten@freenet.de
Stadtbibliothekmalchow.wordpress.com

1902 - 2017 115 Jahre Stadtbibliothek Malchow
1997 - 2017 20 Jahre Malchower Bibliothek „Leseratten“ e. V.

Aktuelle Medien zur Ausleihe:
Krimis, Romane, Hörbücher auf CD, Zeitschriften, Filme auf DVD, Bilderbücher und Bücher für Leseanfänger in der Schule, Sachbücher, Unterrichtshilfen, Lesestoff für Jugendliche …

- Öffentlicher Internetplatz mit der Möglichkeit zum Ausdrucken
- Das Neueste aus der Bibliothek und unseren Bestandskatalog finden Sie auch im Internet: www.stadtbibliothek-malchow.wordpress.com
- Kleiner Bücherflohmarkt zu den Öffnungszeiten

Öffnungszeiten

Montag	10:00 bis 12:00 und 13:00 bis 17:00 Uhr
Dienstag	13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag	13:00 bis 18:00 Uhr
1. Freitag im Monat	13:00 bis 17:00 Uhr

Die Bibliothek lädt herzlich ein:

7. April 2017, 15:30 Uhr
„Vorlesen und Erzählen“
(Vor) Lese - Spaß. Geschichten und Wortspiele mit unserer ehrenamtlichen Vorlesepatin für Kinder im Alter zwischen 4 und 8 Jahren.

7. April 2017, 19:00 Uhr
Lesung mit Marc Kayser: Große Freiheit Ost - Auf der B96 durch ein wildes Stück Deutschland
Porträt einer Straße und der Menschen, die an und mit ihr Leben
Eintritt:
Vorverkauf: 5 EUR
Abendkasse: 8 EUR

25. April 2017, 19:00 Uhr
„Malchower Buchtreff“
Lesenswert: Neue Bücher in der Bibliothek, Leser geben Lesetipps, nette Gespräche

5. Mai 2017, 15:30 Uhr
„Vorlesen und Erzählen“
(Vor) Lese - Spaß. Geschichten und Wortspiele mit unserer ehrenamtlichen Vorlesepatin für Kinder im Alter zwischen 4 und 8 Jahren.

Eindrücke von unserem 7. Treppenhaus-Buchbasar am 25. März 2017

„Miteinander statt übereinander reden“

Vertreter des Ortsverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und des Malchower SV 90 e.V. trafen sich Ende Februar zu einer gemeinsamen Gesprächsrunde, um den von beiden Seiten gewünschten Dialog zu Fragen des gesamten Vereins und insbesondere der Rolle des Fußballs zu führen. Aus dem Gespräch ziehen alle Beteiligten einstimmig ein positives Resümee.

Alle Beteiligten gehen davon aus, dass in Zukunft ein offener, vertrauensvoller, sachlicher, transparenter Dialog geführt wird.

Der Vorstand des MSV 90 e. V. versichert, dass er alle Sparten des Vereins gleichermaßen vertritt. Berücksichtigung findet, dass der Fußball wegen seiner zehn Mannschaften und der in Deutschland bestehenden Dominanz dieser Sportart eine hervorstechende Rolle spielt. Der Vorstand des MSV 90 e. V. wird spartenübergreifend die Öffentlichkeitsarbeit weiter qualifizieren und hierfür auch die Zusammenarbeit mit dem Kultur- und Sportring „Regenbogen“ e. V. intensiver ausbauen. Die vielen Vereinsaktivitäten und Erfolge müssen für die Malchower Bürger/innen deutlicher wahrnehmbar werden.

Die Verantwortlichen der Abteilung Fußball sowie des Oberligateams des MSV 90 e. V. setzen alles daran, Entscheidungen, Ergebnisse und die Finanzlage so transparent wie möglich zu gestalten sowie diese nachhaltig zu stabilisieren. Sie stehen für Informationen gern zur Verfügung und sind an einem ständigen ehrlichen Austausch mit Vertretern des Ortsverbandes von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN interessiert. Beiderseits sollte so ein besseres Verständnis für die jeweiligen Interessen und Positionen erreicht werden.

Die Vertreter des Ortsverbandes von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

… stehen mehrheitlich hinter dem MSV 90 e.V., mit allen seinen sportlich und finanziell selbständigen neun Sparten.

… setzen sich dafür ein, dass der hervorragende Waldsportplatz, der Eigentum der Stadt ist und zum großen Teil in unzähligen Aufbaustunden durch Vereinsmitglieder und aus Mitteln des Vereins errichtet wurde, erhalten bleibt und ein Substanzverlust verhindert wird. Ebenso unterstützen sie Aufwendungen in einer notwendigen sowie angemessenen Höhe für den Kunstrasenplatz, der gleichzeitig wesentlicher Bestandteil des Schulsportes ist.

… sichern eine gründliche Prüfung von Anträgen aus Vereinen und deren Sparten auf finanzielle Hilfe zu und unterstützen politisch eine begründete, faire und bezahlbare Unterstützung durch die Stadt oder deren Eigenbetriebe.

Im Auftrag
Malchower SV 90 e.V
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Malchow,
Stauffenbergstraße 6

Erfolgreiche Saison für die Malchower Wölfe

Die Eiszeit in Malchow ist zu Ende. Nach fünf Monaten wurde die Kühlung in der Eishalle Malchow auf „Aus“ gestellt, ehe diese im Herbst wieder anlaufen darf. Somit geht es auch für die Malchower Wölfe in die verdiente Sommerpause.

Eine spannende Zeit liegt hinter den Jungs um Mannschaftskapitän Robin Kühn #95. Fünf Monate Leidenschaft, Eishockey und Kampf. Nach kräftezehrenden Spielen gegen Berlin, Neubrandenburg, Rostock und natürlich die Derby-Spiele gegen Klink, konnten die Malchower Kufencracks eine beachtliche Vize-Meisterschaft feiern. Beachtlich, da mit einem Kader gespielt werden musste, welcher stellenweise extrem geschrumpft war, durch Verletzungen und Spielsperren. Jedoch sind sich die Wölfe ihrem Stil treu geblieben und haben ausschließlich ihre eigenen Spieler, ohne Mannen aus höherklassigen Ligen, eingesetzt. Auch die Torhüterleistungen der Goalies Willi Kühn #1 und Ricco Meyer #59 waren während der Saison herausragend. So fand beim letzten Turnier - dem LEV-Pokal nicht ein einziger Puck den Weg ins Tor der Malchower. Diese krönten mit dem Sieg des Pokalturniers die Eishockeysaison 2016/2017.

Bevor nun endgültig die Kufen gegen Rollen getauscht werden, um in das Sommertraining und somit in die Saisonvorbereitung zu starten, fahren die Wölfe vom 06.04. bis 09.04.2017 zu einem Turnierwochenende nach Düsseldorf. An diesem nehmen 20 ausgewählte Eishockeymannschaften aus ganz Deutschland teil. Für die Jungs eine einmalige Erfahrung und eine Werbung für den Eishockeysport in der Inselstadt. In diesem Sinne bedanken sich die Wölfe bei allen Sponsoren, den Fans, den Gästen, der Eishalle und vor allem bei ihren Familien und wünschen allen einen sonnigen Sommer.

Ricco Meyer

Die Malchower Wölfe und die Eishalle Malchow verabschieden sich in den Sommer …

Am 19.03.2017 fand in der Malchower Eishalle der LEV Pokal 2017 statt. Fünf Mannschaften traten gegeneinander an. Die Malchower Wölfe konnten den Pokal mit nach Hause nehmen. Ricco Meyer hielt sein Tor „sauber“. Die Wölfe kassierten keinen Gegentreffer!

Platzierungen LEV Pokal 2017:

1. Platz Malchower Wölfe
2. Platz Beinhart Klink
3. Platz Kodiaks Rostock
4. Platz OSC Berlin
5. Platz Neubrandenburger Blizzards

In der Landesliga MV - Ostseeliga wurden die Malchower Wölfe Vize-Meister.

Nun ist die Eissaison in Malchow vorbei. Wir wünschen allen Fans der Wölfe und der Eishalle einen schönen Sommer! Ab dem 10.11.2017 ist die Eishalle Malchow wieder geöffnet.

Kathleen Stutz

Neues aus dem Malchower Athletenclub e. V.

Am letzten Samstag im Februar fand ein weiterer Vorrundenwettkampf der Landesmannschaftsmeisterschaften Mecklenburg-Vorpommern im Gewichtheben statt. Diesmal reiste der Malchower Athletenclub nach Wahrsow zum dort ansässigen Herrnburger Athletenverein. Der Malchower Athletenclub konnte diesmal gleich mit drei Mannschaften an den Start gehen, wovon alle Sportler hervorragende Leistungen zeigen konnten. So konnte die dritte Mannschaft des Malchower Athletenclubs den 4. Platz für sich erkämpfen vor der zweiten Mannschaft des Herrnburger Athletenvereins. Dieses Ergebnis bewirkten Erik Fischer mit 63 kg (27 kg Reißen/36 kg Stoßen) im olympischen Zweikampf, Nicole Wickert mit 70 kg (30/40) im olympischen Zweikampf und Max Buhtmann mit 139 kg (57/82) im olympischen Zweikampf. Den dritten Platz belegte die 2. Mannschaft des Malchower Athletenclubs mit den Sportlern Michael Straube mit 265 kg (120/145) im olympischen Zweikampf, Evgeni Bekker mit 116 kg (50/66) im olympischen Zweikampf, Mick Albert mit 76 kg (33/43) im olympischen Zweikampf und Cosmo Hausmann mit 74 kg (31/43) im olympischen Zweikampf. Den zweiten Platz belegte die 1. Mannschaft des Herrnburger Athletenvereins und als Sieger ging die 1. Mannschaft des Malchower Athletenclubs hervor. Zu diesem Sieg verhalfen André Schwarz mit 193 kg (93/100) im olympischen Zweikampf, Meiko Köppe mit 205 kg (90/115) im olympischen Zweikampf und Dana Willems mit 139 kg (61/78) im olympischen Zweikampf. Dieses sehr gute Ergebnis ist ein großer Schritt in Richtung Titelverteidigung. Hierzu wird der Malchower Athletenclub voraussichtlich am 29. April die Möglichkeit haben. An diesem Tag wird das Finale der Landesmannschaftsmeisterschaften Mecklenburg-Vorpommern im Gewichtheben ausgerichtet.

Philipp John
Pressewart Malchower Athletenclub e. V.

Frühlingsfest

Schon wieder ist ein Jahr vergangen und alle freuten sich auf das Frühlingsfest der AG Rheuma-Liga Malchow.
Am Sonntag, dem 05.03.2017 trafen sich zahlreiche Mitglieder und Gäste, um in der Bowlingbahn „Pin Ap“ ein paar schöne Stunden zu verbringen. Herr Meier stimmte mit witzigen Gags auf das Fest ein. Bei Kaffee und Kuchen wurden Erlebnisse ausgetauscht, viel gelacht und geschunkelt. Die Tanzrunde eröffnete dann unsere Vorsitzende Frau Kulike.
Es wurde ein lustiger Nachmittag. Dabei gelang es vielen ihre „Wehwehchen“ für ein paar Stunden zu vergessen. In der Gemeinschaft wird manches leichter. Ein besonderes Dankeschön geht an Herrn Gennerich und sein Team für die tolle Bedienung. Wir werden alle gern wiederkommen.

Jutta Beggerow
AG Rheuma-Liga Malchow

Veranstaltungen in Göhren-Lebbin

GOLF-SCHNUPPERKURS - samstags um 12:00 Uhr im Golfclub Fleesensee, kostenfrei

Osterfeuer für Groß und Klein
Am Samstag, dem 15.04.2017, findet um 19:00 Uhr das traditionelle Osterfeuer mit Lagerfeuermusik und Stockbrot an der Tenne (gegenüber dem Marktplatz) statt.
Für das leibliche Wohl sorgt die Freiwillige Feuerwehr Göhren-Lebbin.

Festliche Kammermusik mit der Neubrandenburger Philharmonie
Am Ostersonntag, dem 16.04.2017, um 16:00 Uhr lädt das SCHLOSS Hotel zur festlichen Kammermusik mit der Neubrandenburger Philharmonie im Ballsaal ein, Tel. 039932 3500.

Angelspaß für Kids
11.04.2017, 15:00 - 19:00 Uhr
15.04.2017, 15:00 - 19:00 Uhr
18.04.2017, 15:00 - 19:00 Uhr
30.04.2017, 15:00 - 19:00 Uhr
Anmeldung im DORFHOTEL Fleesensee unter Tel.: 039932 803067

LIVE-Musik im SCHLOSS Hotel Fleesensee
14.04.2017, 19:00 Uhr
Peter Dreyer - Swing, Blues und mehr
22.04.2017, 19:00 Uhr
Matthias Kaye - Gitarre
29.04.2017, 19:00 Uhr
Lydia Denkmann - Saxophon
Eintritt frei

Doreen Muster
Tourist-Info Göhren-Lebbin

RETTEN - BERGEN - LÖSCHEN - SCHÜTZEN

Die Freiwillige Feuerwehr ist wesentlicher Bestandteil der Gemeinde Göhren-Lebbin. Sie ist jederzeit bereit zu helfen, jeden Tag im Jahr, 24 Stunden rund um die Uhr.

Zu den vielen Aufgaben zählen:
- Brände löschen
- Leben retten
- Hilfe bei Verkehrsunfällen
- Beseitigung von Umweltschäden
- Absicherung von Veranstaltungen u. v. a. m.

Sie lebt vom ehrenamtlichen Engagement der Kameraden, von Zuwendungen der Gemeinde und von freiwilligen Spenden. In Zeiten knapper Kassen ist die Feuerwehr gerade auf die Spenden angewiesen. Der freiwillige und uneigennützige Einsatz unserer Feuerwehr hat Unterstützung verdient. Darum haben wir im Oktober 2016 den Feuerwehrförderverein gegründet. Der Verein unterstützt die Kameraden unserer freiwilligen Feuerwehr finanziell, fördert die Kameradschaft und fördert die Kinder- und Jugendarbeit.
Auch Sie können die Freiwillige Feuerwehr Göhren-Lebbin mit einer Spende unterstützen. Für eine Spendenbescheinigung benötigen wir Ihre Post- und E-Mail-Adresse.

Konto: Feuerwehrförderverein
Bankverbindung: Müritz-Sparkasse
IBAN: DE25 1505 0100 0641 0109 40
BIC: NOLADE21WRN

Über jede Spende sind wir dankbar!

Bei Fragen können Sie uns gerne kontaktieren:
foerderverein-goehren-lebbin@t-online.de
Feuerwehrförderverein Göhren-Lebbin e. V.
Untergöhrener Straße 22
17213 Göhren-Lebbin

Veranstaltungen in Malchow

Wöchentliche Angebote in der „Werleburg“ Malchow:

Montag	19:00 Uhr	Line Dance
Mittwoch	19:00 Uhr	Taiji Kurs

09.04.2017, 10:00 Uhr
Flohmarkt „Rund ums Kind“
15.04.2017, 18:00 - 24:00 Uhr
Osterfeuer auf dem Volksfestplatz
16.04.2017, ab 10:00 Uhr
Die Suche nach dem goldenen Ei (ganz Malchow)
16.04.2017, 15:00 Uhr
Ostereiersuche im Museumsgarten Kloster Malchow
Kaffee & Kuchen im ehem. Pfarrhaus

26.04.2017, ab 16:30 Uhr
KreativLab im Kunstmuseum
Kloster Malchow www.kreative-mv.de
30.04.2017, 21:00 Uhr
Tanz in den Mai im Haus des Gastes „Werleburg“ mit Live-Band
01.05.2017, 11:00 Uhr
Familienfest MSV auf dem Waldsportplatz
20.05.2017, 19:30 Uhr
20 Jahre Orgelmuseum Kloster
Stummfilm mit Orgelmusik in der Klosterkirche
21.05.2017, 10:00 Uhr
Internationaler Museumstag - Aktionen in den Museen

Kultur- und Sportring „Regenbogen“ e. V.

Ostern in Malchow

Samstag, 15.04.2017
18:00 bis 24:00 Uhr
Osterfeuer auf dem Volksfestplatz
Musik, Essen & Getränke

Sonntag, 16.04.2017
ab 10:00 Uhr
„Die Suche nach dem goldenen Ei“
Suchaktion in ganz Malchow!

15:00 und 16:00 Uhr
Ostereiersuche im Museumsgarten
Orgelmuseum Kloster Malchow
Kaffee & Kuchen im ehem. Pfarrhaus

Mühlenfest

am 05.06.2017

Wir suchen für das Mühlenfest am 05.06.2017 Aussteller für den Flohmarkt.

Die Veranstaltung beginnt um 10:00 Uhr und endet gegen 14:00 Uhr.

Anmeldungen bitte an:
Kultur- und Sportring
„Regenbogen“ e. V.
Kathleen Stutz
Bahnhofstraße 5
17213 Malchow
Tel. 039932 81988
info@kultur-malchow.de

Museen in der Inselstadt Malchow

Mecklenburgisches Orgelmuseum
Dieses befindet sich in der Klosterkirche und im gegenüberliegenden Pfarrhaus. In den Sommermonaten finden Konzerte und Führungen statt.

Kunstmuseum Kloster Malchow
Es befindet sich im Haus 1 auf dem Klostergelände. Dauerausstellungen von regionalen Künstlern und Wechselausstellungen von internationalen Künstlern werden in dem sanierten Teil des ehemaligen Schlafhauses gezeigt.

Kiek in un wunner di
Das Kiek in un wunner di ist ca. 200 m von der Klosterkirche entfernt. Das kleine Museum zeigt eine Ausstellung von Kuriositäten und Raritäten aus dem 19. Jahrhundert.
In der alten Schule können die Gäste am Unterricht teilnehmen, aber bitte das saubere Taschentuch nicht vergessen ...

DDR-Alltagsmuseum
Das Museum befindet sich in der Kirchenstraße, im ehemaligen Filmpalast der Stadt Malchow. Das Museum zeigt eine große Ausstellung rund um den Alltag in der ehemaligen DDR.

Öffnungszeiten der Museen

April:	
Dienstag bis Sonntag	10:00 bis 16:00 Uhr
Mai bis September:	
Dienstag bis Sonntag	10:00 bis 17:00 Uhr
Oktober:	
Dienstag bis Sonntag	10:00 bis 16:00 Uhr
November/Dezember:	
Samstag und Sonntag	11:00 bis 15:00 Uhr

Kultur- und Sportring „Regenbogen" e. V.

AGRONEUM Alt Schwerin - ein Museum startet durch

Im AGRONEUM Alt Schwerin wurde mit der Wiedereröffnung der Dauerausstellung in der Schnitterkaserne in die Saison 2017 gestartet. Pünktlich zum Saisonstart hat die fast 175 Jahre alte Erdholländermühle, als Wahrzeichen des AGRONEUM Alt Schwerin, endlich wieder ihre Flügel zurück.
Am Karfreitag, dem 14. April 2017, lädt das AGRONEUM Alt Schwerin ab 10 Uhr zu einem aufregenden Tag in Alt Schwerin ein. Auf dem Freigelände des Museums warten Tradition und Brauchtum zum Osterfest auf Groß und Klein. Im Gatter können Ponys, Schafe und Ziegen mit ihren Lämmern bestaunt und gestreichelt werden. Kleine Häschen und kuschlig weiche Küken warten ebenfalls auf bewundernde Blicke. Um 14 Uhr folgt dann die Lämmertaufe. Als besonderer Höhepunkt wird ein Falkner mit seinen Greifvögeln eine Flugshow präsentieren.
Für die kleinen Gäste wird eine „Osterrallye" veranstaltet. Erst wenn alle Stationen, wie z. B. Eier färben, Eierweitwurf oder Eierlaufen abgearbeitet wurden, belohnt der Osterhase alle fleißigen Kinder mit süßen Überraschungen.
Am Ostersonntag und -montag können auf dem Freigelände je 500 bunte Ostereier gesucht werden die der Osterhase zuvor versteckt hat. Jedes fünfte Ei birgt eine besondere Überraschung.

Und wer dann immer noch nicht genug von uns hat, den heißen wir herzlich willkommen zum 2.Pflanzen- und Töpfermarkt am 23. April 2017 ab 10 Uhr. Die passende Kulisse hierzu bietet der „NATUR im GARTEN"-Schaugarten hinter dem Steinkaten.
Viele verschiedene Pflanzen, exklusive Accessoires für Haus und Garten, fachkundige Beratung, Führungen durch den Garten und vieles mehr erwartet Sie. Das Sortiment an Pflanzen lässt keine Wünsche offen. Bei uns finden Sie Stauden, Obstgehölze, Rosen, Heil- und Gewürzpflanzen und Pflanzen für Schwimm- und Gartenteiche. Neu in diesem Jahr ist die Pflanzentauschbörse. Eigenes Saatgut und Pflanzen (getopfte Stauden und Sträucher, abgestochene Staudenteile, Sämlinge oder Samen) können mitgebracht und getauscht werden. Ziel ist es, die Artenvielfalt im Garten zu erhöhen. Durch die Erweiterung des Marktes mit Töpfergut, wie unter anderem Gebrauchskeramik (Geschirr), Pflanzgefäße, Gartenkeramik, Steinzeug, Hundertwasserkeramik und künstlerische Einzelstücke, wird das Angebot abgerundet.
Am 28. April 2017 eröffnet die Sonderausstellung „Als Pferdestärken noch starke Pferde waren". Die Ausstellung widmet sich den unterschiedlichsten Themen bespannter Mobilität. Schwerpunkte bilden die Dokumentation des Einsatzes von Pferden in der Stadt, der Industrie und dem Gewerbe innerhalb des Zeitfensters der Industrialisierung.
Als besonderes Angebot für „Vielbesucher" des AGRONEUM Alt Schwerin werden Saisonkarten angeboten, die vom 01.04. bis 31.10.2017 gültig sind und Ihnen zu jeder Veranstaltung freien Eintritt sichern.
Wir freuen uns auf Sie!

AGRONEUM Alt Schwerin

Ausstellung

Herr Hassan J. Richter im Kunstmuseum Kloster Malchow

Rede von Daniela Lemke (Leiterin Kunstmuseum) zur Ausstellungseröffnung am 18. März 2017:

„Sehr geehrte Anwesende,

ich begrüße Sie auf das Herzlichste zu unserer ersten Ausstellung im Jahr 2017.
Ich freue mich, dass heute die Ausstellung ‚Vergessene Orte, Lichte Momente' von Hassan J. Richter zusehen ist.
Fotografie verbirgt viel Wissen und Kunst. Nicht nur die Motivwahl, der Bildausschnitt, die Bildgeometrie, Farbe und Wahl der angewandten Technik sind wichtig, sondern auch der Umgang mit dem Menschen vor der Kamera, die Ideen für das Foto und die Wahl der Präsentation sind genauso von prägender Bedeutung.
‚Kunst ist was Künstler schaffen.'
Ein Künstler setzt sich mit der Welt, in der wir leben auseinander. Und somit ist für mich Fotografie ein Ausdrucksmittel.

- Wenn Kunst auch eines ist, dann ist Fotografie Kunst.

Denn hängt es nicht auch davon ab, ob ein Betrachter sich von einem Foto berührt

fühlt? Kunst möchte schließlich Werte, Visionen oder Emotionen vermitteln. Ein Foto ist die Interpretation eines Moments und der Sichtweise des Künstlers und somit wünsche ich Ihnen viel Spaß bei Betrachtung dieser Momente."

Die Ausstellung kann im Kunstmuseum Kloster Malchow bis zum 25. Juni 2017 besichtigt werden.

Kathleen Stutz
Geschäftsführerin
Kultur- und Sportring „Regenbogen" e. V

Katholische Kirche „Zur Heiligen Familie"

Heilige Messen

Donnerstag	09:00 Uhr	Malchow
Samstag	17:00 Uhr	Malchow
Sonntag	08:30 Uhr	Röbel
	10:30 Uhr	Waren

Ostergottesdienste

Palmsonntag als Vorabendmesse am 08.04.2017	um 17:00 Uhr
Gründonnerstag	19:00 Uhr
Karfreitag	15:00 Uhr
Osternacht	21:00 Uhr
Ostersonntag	-
Ostermontag	10:30 Uhr

Änderungen möglich.
Tel. Nachfrage bei Maria Brose, 039932 13856

Die Karwoche

Am 8.4. ist bei den meisten die Aprilausgabe des „Malchower Tageblattes" im Briefkasten. Am Sonntag, dem 9.4. beginnt in diesem Jahr die Karwoche. Sie ist für uns eine besonders heilige Zeit, die im Osterfest ihren Höhepunkt hat. Der Sonntag vor Ostern, also der 9. April, ist der Palmsonntag.

Im Jahr 33 unserer Zeitrechnung säumten die Menschen die Straßen und jubelten Jesus zu, als er nach Jerusalem kam. Sie legten ihre Kleider auf den Boden, damit Jesus darüber gehen kann und sie schwenkten große Palmzweige, so wie wir heute Fähnchen schwenken. Die Erinnerung daran nennen wir deshalb Palmsonntag.
In der Zeit als Jesus gelebt hat, waren die Menschen wie heute. Gern drehten sie ihr Fähnlein in den politischen Wind, der gerade wehte. Sicherlich erinnern Sie sich noch an die vielen Wendehälse aus den Jahren nach 1945 oder nach 1989. So drehte sich später auch in Jerusalem der Wind und die Menschen riefen dann: „Ans Kreuz mit ihm." Jesus wusste, dass man ihn hinrichten wird und lud vorher seine 12 Freunde, auch Jünger oder Apostel genannt, zu einem Abendessen ein, dem ersten Abendmahl. Er beauftragte sie, wenn er nicht mehr ist, dass sie es in seinem Namen wiederholen und von seinen Lehren erzählen. So feiern wir in unseren Gottesdiensten immer wieder, seit fast 2000 Jahren, das Abendmahl und hören die Bibeltexte in denen Jesus uns seine Lehren übermittelt. An dieses erste Abendmahl erinnern wir uns immer besonders am Gründonnerstag. Wir treffen uns abends zuerst zum Gottesdienst in der Kirche und nehmen danach im Gemeinderaum ein einfaches Abendessen ein, ohne Fleisch und Wurst.

Am Gründonnerstag hat die Farbe Grün keine Bedeutung. Das Wort ist abgeleitet von greinen, also weinen. Nach dem Gründonnerstag folgt der Karfreitag. An diesem Tag gedenken wir der Verurteilung von Jesus durch den römischen Statthalter Pontius Pilatus. Jesus starb am Kreuz, der damals üblichen Hinrichtungsart. Jesus wurde nach seinem Tod in eine Grabkammer gelegt. Bis hierher ist alles gut nachvollziehbar. Nach drei Tagen schauten Frauen in das Grab und fanden es leer. Wir glauben, dass Jesus, der ja der Sohn Gottes ist, den Tod besiegt hat und Gott ihn wieder zum Leben erweckt hat. Und wir glauben, dass es Gott auch mit uns Menschen so machen wird. Wir werden nach unserem Leben bei ihm sein. Wir feiern zu Ostern also die Auferstehung von Jesus. Wir feiern den Sieg des Lebens über den Tod. Ostern ist das größte christliche Fest. Im Laufe der Jahrhunderte haben sich neben dem christlichen Inhalt viele Volksbräuche entwickelt, die von fast allen Menschen gepflegt werden. Sie sind herzlich eingeladen, die Karwoche mit uns zu feiern. *Angelika Meissel*

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Malchow

Das Bibelwort zum Osterfest
Wenn ihr also mit Christus auferweckt worden seid, dann richtet euch nach obenhin aus.
Brief an die Kolosser, Kapitel 3, Vers 1 (BasisBibel)

Joseph von Arimathäa muss Jesus gekannt haben. Er stellte für dessen Begräbnis das Grab zur Verfügung, das er bereits für sich und die Seinen hatte bauen lassen. Dorthin wurde der Leichnam Jesu gebracht. Mit einem Stein wurde es verschlossen, wie es damals in Israel üblich war. Die Fakten sprachen eine deutliche Sprache und Joseph, der Ratsherr, würde eine weitere Grabeshöhle graben lassen. Und dafür einen weiteren Grabstein kaufen. War das Ende Jesu am Kreuz schon viel zu tragisch und ungerecht, sollte er wenigstens würdig begraben werden. Das ist so oft das Letzte, was man machen kann, ehe sich die Endgültigkeit ausbreitet. Mit ihm hatten die Freunde so manche Hoffnung begraben. Und wer wusste schon, ob man für diese Hoffnung noch etwas machen könnte. Auch sie würde sich womöglich verlieren, wie manch andere, die Menschen schon gehabt hatten. Zum Schluss hätte man nur noch das Grab. Und wenigstens das sollte man auch haben. Dem Ratsherrn war das wichtig.
Dann war der dritte Tag gekommen. Und damit war es anders gekommen. Ganz anders. So stellten es die Menschen in Jerusalem nach und nach fest. Zuerst nahmen es Frauen wahr, die morgens zum Grab gegangen waren. Dann die Freunde Jesu, die es von den Frauen erfuhren. Dann die anderen Bewohner der Stadt. Sicher auch Joseph, der Ratsherr. Einige hatten Jesus gesehen, der von sich sagte, er sei zu neuem Leben auferweckt worden.
Gegen die harten Fakten von vor drei Tagen war es anders geworden. Von Endgültigkeit kann nicht mehr die Rede sein. So wie es mit dem Tod immer gewesen war, ist es nicht mehr. Fürchtet euch nicht - er ist bei euch - wie versprochen!
Leider erzählen die Evangelien nicht, wie Joseph von Arimathäa diese Nachricht aufgenommen hat. Ein neues Grab jedenfalls brauchte er nicht bauen zu lassen. Er wird vielleicht zunächst dieser Botschaft nicht getraut haben. Menschen sind es gewohnt, sich mit Endgültigkeiten zu arrangieren. Was soll man auch sonst machen - so ist es nun mal. Ostern aber bringt die neue Erfahrung, sich nicht mit allem abfinden zu müssen. Schon gar nicht bei sich selbst. Ich muss nicht so handeln, wie ich immer gehandelt habe. Ich kann es auch anders und zudem besser machen. Gott will dazu helfen, wenn wir uns „nach obenhin“, zu ihm hin ausrichten. Und das sollen wir, weil Jesu Auferstehung für uns geschah. Und in ihr alle unsere Hoffnung gründet.
Ich wünsche Ihnen ein gesegnetes Osterfest und Osterschwung für die kommenden Zeiten!

Ihr Pastor Eckhard Kändler

Gottesdienste:

Sonntag, 09.04.2017
10:00 Uhr Stadtkirche Malchow (Winterkirche)
Gründonnerstag, 13.04.2017
17:00 Uhr Kirche Nossentin, Gottesdienst mit Abendmahl
19:00 Uhr Stadtkirche Malchow (Winterkirche) Gottesdienst mit Abendmahl
Karfreitag, 14.04.2017
10:00 Uhr Stadtkirche Malchow mit Abendmahl, Kirchenchor
14:00 Uhr Kirche Alt Schwerin mit Abendmahl
Ostersonntag, 16.04.2017
06:00 Uhr Klosterkirche Malchow, Mette zum Ostermorgen, anschließend Osterspaziergang
08:30 Uhr Osterfrühstück in der Stadtkirche (Winterkirche)
10:00 Uhr Stadtkirche Malchow, Gottesdienst für Groß und Klein & Jung und Alt
Sonntag, 23.04.2017
10:00 Uhr Stadtkirche Malchow (Winterkirche)
Samstag, 29.04.2017
15:00 Uhr Stadtkirche Malchow, Gottesdienst zur Eheschließung
Sonntag, 30.04.2017
10:00 Uhr Stadtkirche Malchow mit Taufe
14:00 Uhr Kirche Nossentin
Sonntag, 07.05.2017
10:00 Uhr Stadtkirche Malchow mit Taufe

Das Osterfest in der Kirchengemeinde
„Ganz früh am ersten Wochentag“ war es nach dem Bericht des Evangelisten Markus, dass drei Frauen zum Grab Jesu kamen und von seiner Auferweckung hörten. Ostern ist also eine morgendliche Erfahrung. Dem tragen wir in der Kirchengemeinde Rechnung und feiern den ersten Gottesdienst zum Sonnenaufgang. Der ist laut Kalender am Ostersonntag um 6:08 Uhr. Die Mette beginnt bereits um 06:00 Uhr vor der Klosterkirche. Mit der am Osterfeuer entzündeten Osterkerze wird sie dann betreten - und mit dem ersten Licht der Osterlobgesang angestimmt. Im Anschluss sind alle zum Osterspaziergang eingeladen. Der Morgen erwacht, wie das Leben zu Ostern neu erwacht ist. Das kann jeder auf dem Weg durch den Engelschen Garten in sich aufnehmen.
Um 08:30 Uhr findet in der Stadtkirche/Winterkirche ein gemeinsames Osterfrühstück statt. Man kann auch erst hier dazukommen. Kaffee, Brötchen und Butter sind da - wir bitten, dass darüber hinaus jeder etwas Leckeres mitbringt und auf die festliche Tafel stellt. Der Gottesdienst für Groß & Klein und Jung & Alt beginnt um 10:00 Uhr im großen Kirchenschiff.

Termine

Christenlehre
Die Christenlehre findet jeden Montag in der Winterkirche statt.
14:30 bis
15:00 Uhr für die 1. und 2. Klasse Übergangszeit mit Spiel, Getränk und Bewegung für alle Gruppen
15:30 bis
16:20 Uhr für die 3. bis 5. Klasse
Pause
16:30 bis
17:30 Uhr Kinderchor

Konfirmanden-Kurs
Die Kirchengemeinden Grüssow-Satow und Malchow laden zum nächsten Treffen des Konfirmandenkurses ein. Es wird am 22. April im Satower Pfarrhaus stattfinden.

Junge Gemeinde
Die Junge Gemeinde trifft sich freitags alle zwei Wochen ab 18:30 Uhr im Pfarrhaus in Grüssow. Herzlich eingeladen sind Jugendliche und junge Erwachsene!
Nächste Treffen: Fahrt nach Taizé 16.04. bis 23.04./Taizégebet 28.04./05. - 06. Mai

Kinderchor
Herzliche Einladung zum Kinderchor für alle Kinder immer montags, 16:30 Uhr in der Stadtkirche/Winterkirche.

Kindernachmittag
für Kinder von 0 bis 6 Jahren
Herzliche Einladung für Kinder mit Eltern zu bunten Nachmittagen im Gemeindehaus.
Dienstags alle zwei Wochen von 15:00 bis 16:30 Uhr im Pfarrhaus
Nächstes Treffen:
24.04./09.05./23.05.2017

Taizé-Gebet 28.04.2017
19:00 Uhr Stadtkirche/Winterkirche
Seien Sie willkommen in einer ruhigen, warmen und meditativen Atmosphäre. Mit den Liedern, die in der Kommunität in Taizé in der ökumenischen Brüdergemeinschaft entstanden sind, feiern wir eine Andacht mit gestalteter Mitte, Texten und Stille.
Hinterher können wir wie immer, noch ein bisschen zusammenbleiben, Tee kochen, die Gemeinschaft und den Abend genießen. Wer zum Brot wieder einen Aufstrich mitbringen mag, kann das gerne tun.

Seniorennachmittage
in Malchow und Alt Schwerin
Zum nächsten Seniorennachmittag wird am 5. Mai um 14:30 Uhr in Malchow eingeladen. Treffpunkt ist im Pfarrhaus, Lange Straße 54. Eine biblische Besinnung, Kaffeetrinken, Thema und Zeit zum Erzählen gehören zum Nachmittag. Seien Sie herzlich willkommen!

In Alt Schwerin wird das nächste Treffen des Seniorenkreises bereits am 21. April um 15:00 Uhr im Alten Pfarrhaus sein. Das Maitreffen voraussichtlich am 12.05.2017.

Kirchenmusik

Posaunenchor in der Stadtkirche/Winterkirche
mittwochs 18:30 Uhr

Kirchenchor in der Stadtkirche/Winterkirche
montags 19:30 Uhr

Jungbläserunterricht
Bitte wenden Sie sich zur Absprache an Kantor Martin Hebert

Kinderchor
montags 16:30 Uhr Stadtkirche

Aus der Gemeinde

Spendenbitte für die Malchower Friese-III-Orgel

Irmgard Ehlers, Malchower Pastorin im Ruhestand, hatte Ende 2016 nicht nur ein besonderes Geburtstagsjubiläum, sondern auch eine klasse Idee. So sehr sie Blumen mag, würde sie in der Adventszeit doch lieber beim schlichten Tannenstrauß bleiben - und die Geburtstagsblumen ummünzen. Schon in der Einladung hatte sie ihren Wunsch weitergesagt, das Sanierungsvorhaben der Orgel unterstützen zu wollen. So fand sich auf ihrem Empfang eine Spendenbox, in der klingende Münzen und stille Scheine eingelegt werden konnten. Die Gäste hatten sich entsprechend präpariert. Als dann gezählt wurde, waren 675 Euro zusammengekommen. Die sind dann noch 2016 in den Orgelfonds gekommen. Vielen, lieben Dank dafür noch einmal, liebe Frau Ehlers - und liebe Gratulanten! Die Münzen klingen zweimal: einmal in der Spendenbox und dann noch einmal in der erneuerten Orgel! Nebenbei: so viele Blumen hätten auf den Fensterbänken in der Wohnung auch kaum Platz gefunden! Jetzt hält Irmgard Ehlers, gerahmt von zwei leuchtenden Blumensträußen und der Jubiläumszahl die Orgelspendenpfeife ins Bild: 9550,38 Euro. Danke an alle, die in den letzten Wochen etwas beigesteuert haben. Es ist noch Luft nach oben, liebe Geburtstagskinder, liebe Firmenjubilare - vielleicht gewinnen Sie dieser Idee etwas ab!

Wer das Sanierungsvorhaben durch eine Spende unterstützen möchte, nutze bitte folgendes Spendenkonto. Eine Spendenbescheinigung lassen wir Ihnen zukommen. Konto der Kirchenkreisverwaltung Neubrandenburg, IBAN: DE63 5206 0410 0405 3700 19, Verwendungszweck: „Spende Orgel Malchow“. Bitte geben Sie unbedingt den Verwendungszweck an und notieren Sie bitte auch Ihren Namen und Ihre Anschrift - wir möchten uns bei Ihnen bedanken.

Gerne schicken wir Ihnen auch unseren Orgelbrief „Meisterstück sucht Hilfe“, in dem die Orgel und das Sanierungsvorhaben ausführlicher dargestellt sind. Bitte sprechen Sie uns an!

Vorausblick

Konzert zu Pfingsten!

Förderverein „Kulturzentrum Kloster Malchow“ e. V. und die evangelische Kirchengemeinde laden ein:
Samstag, 3. Juni 2017, 19:00 Uhr, Stadtkirche Malchow
„Die Lutherrose“ - ihre Symbolik und die Antwort auf die Frage: „Weshalb die Rosen Dornen haben?“
Lieder, Melodien, Texte und Anekdoten rund um die Rose aus fünf Jahrhunderten - historisch fundiert, unterhaltsam und lebendig - ein Programm aus Musik und Literatur (z. B. von Händel, Konopacki, Mozart, Schubert, Cornelius, von Dalberg, zu Eulenburg u. a.)! Liane Fietzke ist in Lutherstadt Wittenberg geboren, und so war und ist es den Künstlern ein Bedürfnis, dieses Programm zum Reformationsjahr 2017, in Form eines musikalischen Rosenstraußes, darzubieten.
Ausführende Künstler:
Duo con emozione, Paretz/Havelland
Liane Fietzke, Sopran/Moderation und Norbert Fietzke, Piano
https://www.con-emozione.de

Kirchengemeinde Malchow
Pastor Eckhard Kändler (malchow@elkm.de, 039932 14187)
2. Vorsitzende des Kirchengemeinderats Karin Senger (039927 70304)

Kantor Martin Hebert:
(martin.hebert@elkm.de, 039932 82689)
Gemeindepädagogin Christina Blohm
(christina.blohm@elkm.de, 039932 82689)

Gemeindebüro:
Eva-Maria Reincke
(039932 14187)
www.kirche-mv.de/Malchow.778.0.html
https://www.facebook.com/groups/1490286457902800/
Lange Straße 54, 17213 Malchow,

Gemeindebüro:
dienstags, 9:00 bis 11:00 Uhr
Tel.: 039932 14187, Fax: 039932 82689,
E-Mail: malchow@elkm.de

Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Grüssow-Satow

Gottesdienste

Sonntag, 09.04.2017
10:00 Uhr Walow, Kirche
Gründonnerstag, 13.04.2017
18:00 Uhr Tischabendmahl, Satow, Pfarrhaus
Karfreitag, 14.04.2017
09:00 Uhr mit Abendmahl, Lexow
10:30 Uhr mit Abendmahl, Grüssow, Pfarrhaus
Ostersonntag, 16.04.2017
07:30 Uhr Frühgottesdienst auch für Familien mit anschließendem Osterfrühstück, Satow, Kirche und Pfarrhaus
10:00 Uhr Ostergottesdienst, Walow
10:30 Uhr Ostergottesdienst, Stuer
Sonntag, 23.04.2017
10:00 Uhr Zislow, Kirche
Sonntag, 30.04.2017
10:30 Uhr Familienkirche, Walow, Kirche
Sonntag, 07.05.2017
10:00 Uhr Satow, Pfarrhaus

Neue Verbindung

Die Evang.-Luth. Kirchengemeinden von Grüssow-Satow und Stuer bilden einen gemeinsamen Pfarrsprengel. Diese Verbindung haben die beiden Kirchengemeinderäte zum 1. April 2017 beschlossen. Zusätzlich erhält Pastorin Melanie Ludwig einen 25 %-Dienstauftrag für pastorale Dienste in den Gemeinden, mindestens bis zum 31.12.2018. In dieser Zeit arbeiten die beiden Gemeinden zusammen mit der Kirchengemeinde Malchow an einer neuen Struktur für die Kirche in der Region am Westrand der Propstei Neustrelitz. Ab 2019 sollen dann die neuen Stellenpläne für den Kirchenkreis Mecklenburg in Kraft treten. Über die laufende Entwicklung werden wir Sie zeitnah informieren.

Ihr Pastor Müller-Ludwig

Gründonnerstag mit Tischabendmahl am 13. April 2017

Herzliche Einladung zur Andacht am Gründonnerstag um 18:00 Uhr ins Pfarrhaus Satow mit Abendessen. Anschließend geht's raus zum Osterfeuer in Satow!

Ostern
Der Ostersonntag am 16. April beginnt um 07:30 Uhr mit dem Frühgottesdienst in der Satower Kirche. Nach dem Eiersuchen für die Kinder können Sie im Pfarrhaus nebenan frühstücken. Herzliche Einladung dazu!

Herzliche Einladung und willkommen … zur Kinderkirche
mit erzählen, entdecken, Geschichten hören, mit Gott reden, singen, spielen und Kekse knabbern! Immer in der Schulzeit (Klasse 1 - 6) donnerstags im Pfarrhaus Satow, von 16:00 - 17:30 Uhr.

zu Projekttagen in den Osterferien
für Kinder 1. - 6. Klasse am 11. und 12. April im Pfarrhaus Satow, 14:00 - 17:30 Uhr
Anmeldungen bitte bei Anke Holzapfel!
zum Familiengottesdienst am Ostersonntag, 16. April 2017
in der Kirche Stuer um 10:30 Uhr mit anschließendem Ostereiersuchen!
zum regionalen Kindertag am 20. Mai 2017
in 17213 Fünfseen, OT Satow
Eine Zeitreise ins Mittelalter, das soll am Samstag, dem 20. Mai, von 9:30 - 16:00 Uhr in Satow Wirklichkeit werden, wenn es wieder heißt: „Regionaler Kindertag der Kirchenregion Müritz“. Eingeladen sind Kinder der Klassen 1 - 6.
Das Motto des Tages lautet: „Mittelalter-Umgestalter … *Martin räumt auf“*
Da in diesem Jahr der Thesenanschlag Martin Luthers an der Wittenberger Schlosskirchentür 500 Jahre zurückliegt, wollen wir uns in eine Zeitmaschine begeben und Herrn Dr. Luther höchst persönlich kennen lernen. Kindergottesdienst, Luther-Rallye, Spiele und Tauschmarkt stehen u. a. auf dem Programm.

Martina Domann

Blutspende

Der nächste Blutspendetermin ist am Mittwoch, dem 12.04.2017, in der Zeit von 14:30 bis 19:00 Uhr im Haus des Gastes „Werleburg“, Bahnhofstraße 5 in Malchow.

Im Notfall:

Notruf: 112
Anmeldung von
Krankentransporten: 0395 19222
Öffentliche Anfragen:.....0395 570878000
Fax: 0395 570878001
Gehörlosen-Notruffax: 0395 5663112
leitstelle@lk-seenplatte.de
Den ärztlichen Bereitschaftsdienst für den Bereich Röbel/Müritz und Malchow erreichen Sie unter der Telefon-Nr.: 0180 5868222334.

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

bis 09.04.2017:
Dr. D. Weigang, Große Grüne Str. 5, Waren (Müritz), Tel. 03991 667661 oder 03991 667560
vom 10.04. - 16.04.2017:
Dr. Ch. Lamster, Schleswiger Str. 7, Waren (Müritz), Tel. 03991 17130 oder 03991 168041
vom 17.04. - 23.04.2017:
ZÄ S. Noak, Am Wall 15 a, Penzlin, Tel. 03962 210335 oder 0152 53866296
vom 24.04. - 30.04.2017:
ZA J. Sieber, Dietrich-Bonhoeffer-Str. 10, Waren (Müritz), Tel. 03991 120671
vom 01.05. - 07.05.2017:
ZÄ C. Weigang, Große Grüne Str. 5, Waren (Müritz), Tel. 03991 667661 oder 03991 667560

Der Dienst beginnt jeweils am Montag um 08:00 Uhr und endet am Montag der folgenden Woche um 08:00 Uhr. Als feste Bereitschaftsdienstzeiten in der Praxis wurden festgelegt:
Sonnabend: .....09:00 - 12:00 Uhr
.....18:00 - 19:00 Uhr
Sonntag: .....10:00 - 12:00 Uhr
.....18:00 - 19:00 Uhr

Apothekenbereitschaftsdienst in Malchow

bis 09.04.2017:
Hubertus-Apotheke.....Tel. 13345
vom 10.04. - 17.04.2017:
Stadt Apotheke .....Tel. 19373
vom 18.04. - 23.04.2017
Birkholz-Apotheke .....Tel. 13365
vom 24.04. - 01.05.2017
Hubertus-Apotheke.....Tel. 13345
vom 02.05. - 07.05.2017
Stadt Apotheke .....Tel. 19373

Apothekenbereitschaftszeiten

Mo. - Fr.: .....18:00 - 21:00 Uhr
Sa.: .....18:00 - 19:00 Uhr
So./Feiertag: .....10:00 - 11:00 Uhr
.....18:00 - 19:00 Uhr

Impressum

Amtliches Mitteilungsblatt des Amtes Malchow, der amtsangehörigen Gemeinden und der Stadt Malchow

Verlag + Satz: LINUS WITTICH Medien KG, Röbeler Straße 9, 17209 Sietow
Druck: Druckhaus WITTICH, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg/Elster, Tel. 03535/489-0
Telefon und Fax:
Anzeigenannahme: Tel.: 039931/57 90, Fax: 039931/5 79-30
Redaktion: Tel.: 039931/57 9-16, Fax: 039931/57 9-45
Internet und E-Mail: www.wittich.de, E-Mail: info@wittich-sietow.de

Verantwortlich:
Amtlicher Teil: Amt Malchow, verantw. Redakteurin: C. Lüth, Tel. 8 81 78, E-Mail: carmen.lueth@stadt-malchow.de, Redaktionskollegium: Birgit Kurth, René Putzar
Außeramtlicher Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.)
Anzeigenteil: Jan Gohlke
Erscheinungsweise: monatlich, wird kostenlos an alle Haushalte im Amtsbereich verteilt. Das „Malchower Tageblatt“ kann im Rathaus der Stadt Malchow, Alter Markt 1, 17213 Malchow einzeln kostenlos und im Abonnement bezogen werden.
Auflage: 6.000 Exemplare

LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Redaktionsschluss: 29. März 2017

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zurzeit gültige Anzeigenpreisliste.
Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4C-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.